NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am **15. März 2024** im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

ÖVP-Fraktion:

Vbgm[in]. Angelika MILEDER	Dominik VLASICH	Mag[a]. Julia KRIZMANITS
Karl HORVATH	Thomas SIMON	Mag[a]. Sandra HEISZ
Ing. Karl KERESZTESI		

SPÖ-Fraktion:

Bgm. Paul FERCSAK	Manuela FERCSAK, MA	Stefan HORVATH
DI Thomas SCHREINER	Manfred CSENAR	Mag[a]. Jennifer RADNASICH
Michael FAZEKAS		

MIT:

Luka LASSALLE-ZEICH-MANN	Manuel LANG (EGR)

FBL:

Vinzenz MÖRK	Johannes FORSICH

und als Schriftführer GOA DI Erich FAZEKAS

Ebenfalls anwesend:

Abwesend und entschuldigt: Philip JURANICH, MA

Abwesend und unentschuldigt: Daniel MERSITS

Die Sitzung wird um **19.00** Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die **gesetzmäßige Einberufung des Gemeinderates fest.**
Der Vorsitzende verkündet, dass die erforderliche Anzahl der Gemeinderäte gemäß § 41 Abs. 2 Bgld GemO 2003 erschienen und somit die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.

Der Bürgermeister begrüßt DI Josef Schmidtbauer und Ing. Angela Taucher vom Büro A.I.R. die zum Tagesordnungspunkt über die Änderungen des Bebauungsplanes berichten werden und Florian Rohrbeck von der Fa. Floatwork, der zur neuen Gemeindewebseite berichten wird.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte **Mag. Julia KRIZMANITS** und **Manfred CSENAR** betraut.

Aufgrund der Tatsache, dass die Ersatzgemeinderätin Yara TOBLER ihr Gemeinderatsmandat mit 11.03.2024 zurückgelegt hat, wurde Manuel LANG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2024, Zahl: 2023-010.670-6/13 als Ersatzgemeinderat berufen.
Über Aufforderung des Bürgermeisters legt Mauel Lang das Gelöbnis ab und ist somit der neue Ersatzgemeinderat der Liste MIT.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte

- 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung über die Auflage

und

- Beauftragung von RA Dr. Peter Rezar zur Rechtsprüfung des Schreibens der ÖVP-Fraktion Weihnachten 2023 zur Beschuldigung des Bürgermeisters der Lüge

vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

Anschließend erfolgt der Übergang zur

T A G E S O R D N U N G

1. Berichterstattung der Fa. A.I.R. zu den Inhalten der 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
2. Bericht der Fa. Floatwork zur Gestaltung der neuen Gemeindewebseite
3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
4. Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung
5. Rechnungsabschluss der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG für das Finanzjahr 2023: Genehmigung durch den Gemeinderat
6. Beschlussfassung über die Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse
7. Abgabenverordnungen der Gemeinde: Beschlussfassung
8. Bestellung von Totenbeschau-Stellvertretern gemäß (§ 2 Abs. 3, Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz)
9. Errichtung des „Alltagsradweges Frankenau-Strebersdorf“: Beschlussfassung einer Vereinbarung mit dem Land Burgenland
10. Erweiterung der befestigten Gräber im Friedhof Unterpullendorf: Beschlussfassung
11. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Angebotes des Landes Burgenland
12. Anschaffung eines Multifunktionsgerätes (Kopierer/Drucker) für den Campus Kleinmutschen: Beschlussfassung
13. Beschlussfassung einer Vereinbarung für eine gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung in der Kinderkrippe
14. Kostenbeitrag der Gemeinde für die Aufführungen im Lustspielhaus im Thermengebiet: Beschlussfassung
15. Teilnahme der Gemeinde an der regionalen Abfallsammelstelle: Beschlussfassung
16. Bericht über den Stand der Energieberatung
17. Errichtung bzw. Erweiterung von PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten: Beschlussfassung
18. Vergabe der Planungsarbeiten für die Neugestaltung des Kirchenplatzes in Frankenau
19. Baumschulgasse Unterpullendorf – Vergabe der Planungsarbeiten für das Straßenprojekt
20. Befestigung eines Teilbereiches des Grundstücks Nr. 342/1, KG Unterpullendorf (Sportplatzstraße 4) – Ausschreibung der Arbeiten

21. Eröffnung von Möglichkeiten für Vereinbarungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Bgld. RPG 2019
22. Tausch des Heizungssystems im Gemeindehaus Frankenau: Bericht
23. 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung über die Auflage
24. Resolution der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Ehrliches Unterstützungspaket für die Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
25. Einführung einer Förderung für ein VOR-Topjugendticket für alle schulpflichtigen Schüler*innen unserer Großgemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
26. Verbot von Plakatwerbeständern in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
27. Herstellung eines Lichtpunktes (Straßenbeleuchtung) in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Beschlussfassung
28. Beauftragung von RA Dr. Peter Rezar zur Rechtsprüfung des Schreibens der ÖVP-Fraktion Weihnachten 2023 zur Beschuldigung des Bürgermeisters der Lüge
29. Allfälliges

1. Berichterstattung der Fa. A.I.R. zu den Inhalten der 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

DI Josef Schmidtbauer und Ing. Angela Taucher vom Büro A.I.R. erläutern den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die im Zusammenhang mit der Gemeinde und den Ortsvorstehern erarbeiteten inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplans. Dabei wird auf die teilweise notwendigen bzw. möglichen Änderungen des derzeit gültigen Bebauungsplans hingewiesen. Grund für die Überarbeitung des Bebauungsplanes waren die Novellierungen des Raumplanungs- und Baugesetzes und den damit verbunden gesetzlichen Änderungen.
Im Besondern wird auf den § 47 (Inhalt des Bebauungsplanes/Teilbebauungsplanes) und den § 47a (Inhalt des Bebauungsplanes/Teilbebauungsplanes für Grünflächen) hingewiesen.
Der Ortsauschuss Unterpullendorf hat sich ebenfalls mit dieser Thematik beschäftigt. Siehe Protokoll der OA-Sitzung vom 23.2.2024, welches jedem GR-Mitglied zu diesem TO-Punkt zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Bericht der Fa. Floatwork zur Gestaltung der neuen Gemeindewebseite

Florian Rohrbeck von der Fa. Floatwork stellt einen Entwurf der neugestalteten Gemeindewebseite vor.

3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 wird einstimmig zur Kenntnis genommen und vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

4. Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern eine Zusammenfassung des Rechnungsabschlusses 2023 zur Kenntnis. Weiters bringt der Vorsitzende den Kassenabschluss für das Jahr 2023 mit den Veränderungen der liquiden Mittel den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis. Zum Ergebnis des Rechnungsabschlusses meint der Bürgermeister, dass die Vorgaben größtenteils erfüllt worden sind und die Gemeinde finanziell gut dasteht. Der Dank gilt seinen Vorgängern, die einen finanzielles Polster geschaffen haben, auf dessen Mittel die Gemeinde in einer schwierigen Zeit zurückgreifen kann.

Die Vizebürgermeisterin äußert sich zum RA 2023 und sagt, dass dieser korrekt dargestellt ist und trotz der negativen Saldi im Ergebnis- und Finanzierungshalt die Gemeinde dennoch finanziell nicht schlecht dasteht. Dies ist vor allem auf die umsichtige und sparsame Finanzpolitik der früheren Bürgermeister zurückzuführen. Sie möchte, so die Vizebürgermeisterin abschließend in ihrer Stellungnahme, darauf hinweisen, dass Investitionen zukünftig gut bedacht werden sollen und die Subventionstätigkeit der Gemeinde überdacht werden soll. Trotz der außerordentlichen Bedarfszuweisungen im Jahr 2023 haben sich liquiden Mittel der Gemeinde vermindert.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Rechnungsabschluss 2023 **einstimmig (18:0)** wie folgt beschlossen:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf beschließt den Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 in der vorgelegten Form mit allen Bestandteilen und Beilagen. Die Höhe des ***Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts*** *beträgt* ***minus 35.756,31 Euro****, die* ***Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts*** *beträgt* ***minus 61.651,38 Euro****.*

5. Rechnungsabschluss der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG für das Finanzjahr 2023: Genehmigung durch den Gemeinderat

Die Vorsitzende des Beirates der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf und Co Kommanditgesellschaft“ Vbgm. Angelika Mileder erläutert den RA 2023.
Der vom Beirat der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf und Co Kommanditgesellschaft“ in seiner Sitzung vom 15. März 2024 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 wird über Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat **einstimmig (18:0)** genehmigt.

Beschluss:

Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023

SOLL-Einnahmen: 89.305,92
SOLL-Ausgaben: 87.362,80
SOLL-Überschuss: 1.943,12

6. Beschlussfassung über die Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse

Einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Vorsitzende, dass der Bund den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Mio. zum Zwecke der Senkung von Gebühren gewährt. Heruntergebrochen bedeutet das für unsere Gemeinde, dass eine Summe von EUR 17.761,00 zur Verfügung gestellt wird. Der Gemeinderat hat nun die Aufgabe einen Beschluss zu fassen, wie das Geld verwendet werden soll. Dafür gäbe es mehrere Möglichkeiten:

- Verteilung der Mittel in Form einer Gutschrift bei der Gebührenvorschreibung für die jeweiligen Abgabenschuldner
- Reduktion der Höhe der jeweiligen Abgabe mittels einer Verordnung
- Zuführung des Betrages auf eine zweckgebundene Rücklage (z.B. Kanalrücklage)
- Nachweis, dass die Kanalabgaben nicht indexangepasst wurden und Steigerungen nicht weitergegeben wurden

In der Diskussion wird die zweckgebunden Kanalrücklage forciert. Dies deshalb, da in Unterpullendorf eine Kanalerweiterung ansteht und diese Mittel sollen zweckgebunden für den Kanalbau herangezogen werden können.

Über Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig (18:0)** wie folgt beschlossen:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf beschließt, den gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023 gewährten Zuschuss im Gebührenhaushalt Kanalabgaben zu verwenden. Der Betrag wird der zweckgebundenen Kanalrücklage zugeführt und soll für die anstehende Kanalerweiterung im Ortsteil Unterpullendorf verwendet werden.

7. Abgabenverordnungen der Gemeinde: Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der Einigung des Bundes und der Länder auf das Finanzausgleichsgesetz 2024 jene Abgabenverordnungen angepasste werden müssen, die einen Bezug auf das FAG haben. Im Konkreten handelt es sich um

- die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
- die Hundeabgabe
- die Kanalbenützungsgebühr und
- die Lustbarkeitsabgabe

Bei diesen Verordnungen ist auf den Zusammenhang mit § 17Abs. 1 FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 Bezug zu nehmen.
Da sich der Gemeinderat beim Beschluss des Voranschlages 2024 darauf geeinigt hat, die Höhe der Gemeindeabgaben in gleicher Höhe zu belassen, wird in den oben genannten Verordnungen im Verordnungstext nur der Verweis auf das FAG 2024 geändert.

Über Antrag des Bürgermeisters werden **einstimmig (18:0)** folgende **Abgabenverordnungen** beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom **15.03.2024** über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **1,02 Euro pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 18.12.2018 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom **15.03.2024** über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **500 v.H.**
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) **500 v.H.**

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 18.12.2018 betreffend der Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer** außer Kraft.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom **15.03.2024** über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	**11,00 Euro**
b) für alle anderen Hunde	**14,50 Euro**

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Die Hundeabgabe wird alljährlich mit 15. Februar fällig.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

a) Hunde unter sechs Wochen,
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 18.12.2018 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom **15.03.2024** über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, **10 v.H.** des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese **10 v.H.** der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen **10 v.H** des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, **10 v.H** des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe **29,05 Euro** monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich **29,05 Euro.**
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 21.12.2017 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

8. Bestellung von Totenbeschau-Stellvertretern gemäß (§ 2 Abs. 3, Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz)

Der Bürgermeister berichtet, dass alle Ärzte im Bezirk zu Totenbeschau-Stellvertretern bestellt werden sollen. Das hat den Vorteil, dass Angehörige auf die Freigabe der Leiche nicht unnötig lange warten müssen, falls der ortsansässige Arzt nicht erreichbar wäre.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (18:0)** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Alle im Bezirk praktizierenden Ärzte (gemäß der anschließenden Liste) werden zu Totenbeschau-Stellvertretern ernannt. Der Bürgermeister hat, nach Abnahme des entsprechenden Gelöbnisses, die Ernennungsdekrete den Ärzten auszuhändigen.

[redacted]

9. Errichtung des „Alltagsradweges Frankenau-Strebersdorf“: Beschlussfassung einer Vereinbarung mit dem Land Burgenland

Über Antrag des Bürgermeisters wird mit **einstimmig (18:0)** folgende Vereinbarung beschlossen:

Zahl: A5/A.RW_043741-10000- -2023

Betreff: *Radweg*
„Alltagsradweg Frankenau – Strebersdorf, L225“
km 5,425 – km 5,940 Proj.-Nr. RW_043741
Kostentragung für Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen den nach benannten Parteien

a) dem Land Burgenland, per Adresse Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, im Weiteren kurz „Land“ genannt und
b) der Gemeinde Frankenau – Unterpullendorf, Frankenau 108, 7361 Frankenau im Weiteren kurz „Gemeinde“ genannt, vertreten durch die unterfertigten Organe abgeschlossen worden ist wie folgt:

Gemäß dem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 14.12.2021 soll die Radinfrastruktur im Burgenland attraktiviert werden. U.a. soll damit das Ziel der Verdopplung der mit dem Rad zurückgelegten Wege bis zum Jahr 2030 (Basiswert: 2013/14) erreicht werden.

Sämtliche Einzelmaßnahmen sollen im Zuge von vereinfachten Bauprojekten mit den Gemeinden durchgeführt werden.
Die vorliegende Vereinbarung ist vom Gemeinderat zu beschließen. Eine Kopie des Gemeinderatsbeschlusses ist der Vereinbarung beizulegen

I.

Bauprojekt

Im gegenständlichen Bereich wird ein vereinfachtes Bauprojekt ausgefertigt.

Die Baumaßnahmen umfassen Abtragsarbeiten, das Liefern und den Einbau einer ungebundenen Tragschicht, das Herstellen einer 1-lagigen Asphaltschicht, das Liefern und den Einbau der Bankette, sowie die Adaptierung der Entwässerungseinrichtungen.

Ein Lageplanausschnitt liegt der Vereinbarung bei und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

II.

Kostenaufteilung

Die Vertragsparteien kommen überein, die Errichtungskosten wie folgt aufzuteilen:

1. <u>Das Land übernimmt die Kosten für:</u>
 a) Grundstückseinlösen
 b) die Planung
 c) die Bauausführung
 d) die neuen Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Wegweisungen,
 e) die Schlussvermessung und die Herstellung der Grundbuchsordnung
 f) Lieferung der GIS-fähigen Datenbasis an das GIS-Referat des Landes Burgenland

2. <u>Die Gemeinde beteiligt sich gem. Kostenschätzung anteilsmäßig an den Gesamtkosten.</u>
 Baumaßnahmen, die auf Wunsch der Gemeinde über die standardmäßige Ausführung hinausgehen, sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

III.

Finanzierung des Gemeindeanteils

Die Gemeinde stimmt zu, dass die Finanzierung des Gemeindeanteils über besondere Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“ erfolgt. Diese Mittel sind besondere Bedarfszuweisungsmittel für Gemeinden und reduzieren somit nicht die allgemeinen Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinde.

Darüber hinaus stimmt die Gemeinde zu, dass diese besonderen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe der Kostenschätzung für den Gemeindeanteil dem Land zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeindeanteil beträgt max. 50 % an den Gesamtkosten lt. vorliegender Kostenschätzung in Höhe von 122.000,-- EUR. Dies entspricht einem Betrag von 61.000,-- EUR. Der genaue Gemeindeanteil wird nach Abschluss der Baumaßnahmen und dem Vorliegen einer Schlussrechnung abschließend berechnet.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und dem Vorliegen einer Schlussrechnung sind die Gemeindeanteile neu zu berechnen. Bei Unterschreitung der Kosten müssen die an die Abteilung 5 als Vorschuss zu viel überwiesenen BZW Mittel von der Abteilung 5 wieder an die Abteilung 2 - Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht, retourniert werden.
Bei Überschreitung der Kosten sind von der Abteilung 2 - Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht, die zu wenig überwiesenen BZW Mittel an die Abteilung 5 zu überweisen.

IV.

Erhaltungskosten

Die Vertragsparteien kommen überein, die Erhaltungsverpflichtungen wie folgt aufzuteilen:

1. Das Land übernimmt die Erhaltungskosten für:
 a) die Bodenmarkierungen und Wegweisung

2. Die Gemeinde übernimmt:
 a) die betriebliche und bauliche Instandhaltung
 b) den Grünschnitt
 c) den Winterdienst
 d) Herstellung der Raumordnung

V.

Verkehrsbeschränkung

Die Gemeinde verpflichtet sich, nach Abschluss der Bauarbeiten eine Fahrradstraße (beinhaltet im Wesentlichen 30 km/h, Zu- und Abfahren für alle KFZ erlaubt) zu erlassen bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

VI.

Bauherr

Das Land erklärt ausdrücklich Bauherr dieser Ausbaumaßnahmen zu sein. Das Land und die Gemeinde kommen überein, die Ausbaumaßnahmen gemeinsam umzusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land bei notwendigen Verhandlungen zu Grundeinlösen zu unterstützen. Des Weiteren bevollmächtigt die Gemeinde das Land Burgenland, Abt. 5 – Baudirektion Ansuchen für die Baudurchführung allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, etc.), im Namen der Gemeinde als Konsenswerber, zu stellen.

VII.

bauliche und betriebliche Erhaltung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die ausgebauten Radwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
Die programmierte Instandhaltung der Radwege erfolgt gem. den gültigen Förderrichtlinien des Landes, welche sind: „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“, „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr“ sowie „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung von touristischen Radwanderwegen“.

VIII.

Das Land übernimmt die Bauleitung und Umsetzung für das gesamte Bauvorhaben.

IX.

Gewährleistung

Hinsichtlich Qualitätsanforderungen an den Schichtenaufbau der Straßenkonstruktion gelten die jeweils gültigen, einschlägigen Normen und Richtlinien für den Straßenbau. Die damit verbundenen technischen Prüfungen werden vom Land durchgeführt.

Die Gewährleistungsverfolgung und Schlussbegehung nach Ende der Gewährleistungsfrist ist durch das Land wahrzunehmen.

X.

Die Neufestsetzung der Straßengrundgrenzen nach Fertigstellung der Anlage erfolgt ausschließlich durch das Land, das auch den Antrag auf Straßenverbücherung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz stellen wird. Nach einer Bauübernahme (technische Fertigstellung des Bauvorhabens) wird die Liegenschaft, auf der das vertragsgegenständliche Bauvorhaben errichtet worden ist, mit allen Rechten und Pflichten vom Eigentum des Landes in das Eigentum der Gemeinde (öffentliches Gut) übertragen. Dabei ist gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 10 idgF. vorzugehen. Die Gemeinde stimmt als Wegehalterin der einheitlichen Radwegweisung (Bodenmarkierung und Wegweisung) zu.

XI.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Aufnahme der unter Punkt I beschriebenen Maßnahmen in das Bauprogramm des Radroutenzielnetzes.

XII.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Laufzeit der Vereinbarung unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichem wirtschaftlichem Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

XIII.

Für etwaige aus dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreitigkeiten gilt im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Oberpullendorf, im Verfahren vor einem Gerichtshof das Landesgericht Eisenstadt als zuständig vereinbart.

XIV.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung erstellt und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion aufbewahrt.
Eine Kopie der allseits unterfertigten Vereinbarung wird der Gemeinde übermittelt werden.
Eine weitere Kopie inkl. einer Kopie des Gemeinderatsbeschlusses ergeht an die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft.

10. Erweiterung der befestigten Gräber im Friedhof Unterpullendorf: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass am Friedhof Unterpullendorf die Fundamente für die befestigten Gräber erweitert werden müssen. Die Vorgabe war, dass Streifenfundamente auf einer Länge von 56 lfm, in einer Breite von 30 cm und einer Tiefe von 50 cm errichtet werden. Dazu wurden drei Firmen eingeladen, Angebote abzugeben. Nach Gegenüberstellung der Angebote stellt sich folgendes Ergebnis dar.

Firmenname	Datum des Angebotes	Angebotssumme brutto
aStifterbau GmbH	06.03.2024	EUR 4.524,00
BAOS Bauunternehmen Oszvald	02.03.2024	EUR 4.836,00
Kompakt Bau GmbH Hans Emmer	25.01.2024	EUR 4.958,40

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (18:0)** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

*Die Grabungs- und Fundierungsarbeiten für die Erweiterung der befestigten Gräber im Ortsfriedhof Unterpullendorf werden an den Billigstbieter, die **Fa. aStifterbau GmbH**, 7435 Unterkohlstätten, gemäß dem Angebot von 06. März 2024 um die im Angebot angeführte Summe von **EUR 4.524,00 inkl. 20 % Mwst**. vergeben.*

11. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Angebotes des Landes Burgenland

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Angebot des Landeshauptmannes für eine nachhaltige Gemeindeentlastung nun in allen 171 Gemeinderäten behandelt und dabei mit konkreten Beschlüssen für Klarheit gesorgt werden soll. Es geht um die Entlastung der kommunalen Finanzen mit der Erhöhung der Personalkostenförderung in der Elementarpädagogik von durchschnittlich 45% auf 85 % (alleine im Jahr 2024 sind das 38 Mio. Euro, wertgesichert) und um die nachhaltige kostenlose Entsorgung des Sperrmülls von den Altstoffsammelstellen (rd. 8 Mio €/Jahr).
Dazu wurde ein Antrag für die Annahme des Anbots des Landes Burgenland vorbereitet.

Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland

In den letzten Jahren ist österreichweit die finanzielle Belastung der Gemeinden massiv gestiegen und es konnte auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen keine substanzielle Verbesserung für die Gemeinden erreicht werden. Obwohl die burgenländischen Gemeinden im Bundesvergleich seit Jahren den besten Transfersaldo und die geringste Umlagenbelastung pro Kopf (Quelle: Statistik Austria) aufweisen, wird sich diese allgemein negative Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen, sodass die Gemeinden anderweitige Möglichkeiten zur Finanzierung der gestiegenen Ausgaben finden müssen.

Gleichzeitig ist die Gemeinde _____ Mitglied des Burgenländischen Müllverbands (BMV). Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erhält die Gemeinde keinerlei Gewinnausschüttungen aus dem BMV. Auch eine Auflösung der bestehenden Rücklagen und Ausschüttung von Geldern an die Mitgliedsgemeinden ist zu einem überwiegenden Teil rechtlich nicht möglich. Das auslaufende und heuer bereits geschmälerte BMV-Gemeindepaket belegt dies.

Vor diesem Hintergrund hat die Burgenländische Landesregierung mit den Vertretern des Gemeindevertreterverbandes, des Gemeindebundes und des Städtebundes einhellig ein Gemeindeentlastungspaket geschnürt. Demnach wird den burgenländischen Gemeinden angeboten, die Aufgaben und die Vermögenswerte des BMV in die eigene Verantwortung des Landes zu übernehmen und im Gegenzug dafür den Gemeinden 85 % (bisher 45 %) der Personalkosten in den Kindergärten und Kinderkrippen zu übernehmen.

Für die Gemeinde _____ würde dies mit dem derzeitigen Kinderbetreuungsangebot einen jährlichen Mehrbetrag in Höhe von EUR _____ (wertgesichert) bedeuten.

Im Rahmen dieser Strukturreform würde der Burgenländische Müllverband mit Aufsichtsorganen von den Gemeinden neu organisiert werden. Die Leistungen des BMV sollen abgesichert werden und somit eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte gewährleistet werden. Eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung soll ebenso eine nachhaltige Entlastung der Gemeindebudgets bringen. Auch die Sicherung der in Diskussion stehenden örtlichen Altstoffsammelstellen soll erreicht werden. Diese strukturelle und nachhaltige Entlastung der Gemeindefinanzen soll, analog den erforderlichen Gremiumsbeschlüssen im BMV, auch in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

Im Vordergrund, dieses über Parteigrenzen erarbeiteten Gemeindeentlastungspaket, steht die faktische Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie. Verantwortlich für die Annahme oder Ablehnung eines solchen Angebots sind deshalb nicht eine politische Landesgruppe allein, sondern vor allem auch die Organe der jeweiligen Gemeinde.

Gemeindeorgane wissen genau: Sie haben stets zum größtmöglichen Nutzen der Gemeinde zu agieren. § 60a der Bgld. Gemeindeordnung verpflichtet bekanntlich alle Gemeinden dazu die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben. Eine Rechtsauskunft besagt darüber hinaus sogar, *„dass eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu Lasten der Gemeinde zur Haftung der Gemeindeorgane führen kann. Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zum Schaden der Gemeinden kann sogar strafbar sein."*

Das am Tisch liegende Anbot des Landes soll in diesem Sinn der Gemeinde massive wirtschaftliche Vorteile bringen, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen und die Gemeindeautonomie stärken. Mit einer Annahme des gegenständlichen Angebotes wären jedenfalls auch obige Grundsätze gewährleistet.

Aus den obig genannten Gründen, fasst daher der Gemeinderat der Gemeinde _____ folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde _____ fordert den Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf, bei einer Sitzung der Verbandsversammlung des BMVs für die Annahme des Anbots der Burgenländischen Landesregierung zu stimmen.

2. In weiterer Folge fordert der Gemeinderat _____, dass umgehend Verhandlungen mit der Burgenländischen Landesregierung durch die Gemeindevertretungen (Gemeindevertreterverband, Gemeindebund und Städtebund) wieder aufgenommen werden sollen, um

 a. eine Übereinkunft mit dem Land abzuschließen, um dieses Angebot samt erhöhter Personalkostenförderung in der Elementarpädagogik mit dem Land zu finalisieren und

 b. die Leistungen des BMVs in der Landesholding abzusichern, eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte zu gewährleisten sowie

 c. eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung samt Erhaltung der örtlichen Altstoffsammelzentren abzusichern.

3. Außerdem werden die Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag vom Gemeinderat der Gemeinde _____ aufgefordert, bei einem positiven Ausgang der Vereinbarung im Burgenländischen Landtag den entsprechenden Gesetzen im Verfassungsrang zuzustimmen.

In der darauf stattgefundenen Diskussion wird von GR Mag. Krizmanits in die Diskussion eingeworfen, dass von Seiten des Bundes im Finanzausgleichsgesetz Mittel für die Kinderbetreuung dem Land zur Verfügung gestellt werden und diese nicht im vollen Umfang von Land an die Gemeinden weitergegeben werden. In erster Linie sollte das Land, das den Gemeinden zustehende Geld auszahlen, was zwangsläufig zu einer Entlastung der Gemeinden führen würde.

GR Simon befürchtet, dass durch die Eingliederung des BMV und wenn die Rücklagen des BMV für andere Zwecke aufgebraucht worden sind, die Müllgebühren empfindlich erhöht werden würden.

GR Lassalle-Zeichmann stellt die Seriosität des Angebotes des Landeshauptmannes in Frage. Es sind noch viele Fragen offen, die überhaupt nicht bzw. nur sehr vage beantwortet wurden, beispielsweise:

- Wie soll die organisatorische Eingliederung in die Landesholding stattfinden?
- Wie wäre die Repräsentanz der Gemeinden in den Gremien (Aufsichtsrat bzw. Vorstand) nach der Eingliederung des BMV?
- Wie sehen die Entscheidungsstrukturen aus?

- Wie hoch sind die tatsächlichen Rücklagen des BMV und was soll mit diesen nach der Eingliederung geschehen?
- bei Auflösung der Rückstellungen muss es eine Landeshaftung geben und woher sollen die Mittel kommen,
- Wann ist mit einer Erhöhung der Gebühren zu rechnen?

Aufgrund der vielen offenen Fragen stellt GR Lassalle-Zechmann den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Ein Antrag auf Vertagung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung über welchen sofort abzustimmen ist.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung.

Der Antrag auf Vertagung wird mit **elf (11) Ja-Stimmen, einer (1) Nein-Stimmen** [Dominik VLASICH] und **fünf (5) Stimmenthaltungen** [Mag[a]. Julia KRIZMANITS, Mag[a]. Sandra HEISZ, Ing. Karl KERESZTESI, Thomas SIMON, Bgm. Paul FERCSAK] **mehrheitlich** angenommen.

12. Anschaffung eines Multifunktionsgerätes (Kopierer/Drucker) für den Campus Kleinmutschen: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Campus in Kleinmutschen ein Multifunktionsgerät angeschafft werden soll. Auf Nachfrage bei unserem EDV-Berater hat dieser die Empfehlung abgegeben, dass ein Gerät angeschafft werden soll, bei dem ein Wartungsvertrag mitangeboten wird. Dies deshalb, weil auf dieses Gerät viele unterschiedliche Benutzer zugreifen werden und es damit verbunden zu vermehrten technischen Problemen kommen könnte.
Der Empfehlung folgend wurden die Fa. Demolsky und die Firma RICOH kontaktiert und ersucht entsprechende Angebote abzugeben. Bezugnehmend auf die Vorgaben haben beide Firmen ein Angebot

- für den Kauf des Gerätes inklusive eines Wartungsvertrages und
- für eine Mietvariante inklusive eines Wartungsvertrages

abgegeben. Nach Gegenüberstellung der beiden Angebote stellt sich folgendes Ergebnis dar:

Vergleich Angebote für ALL-IN-Gerät für den Campus

	RICOH		DEMOLSKY	
	C2010		C3922i	
	exkl. Mwst.	inkl. Mwst.	exkl. Mwst.	inkl. Mwst.
Miete pro Monat bei LaufZeit 60 Monate	50,02	60,02	42,28	50,74
monatliche Pauschale für 1.000 sw-Kopien und 300 Farbkopien			20,20	24,24
SUMME	**50,02**	**60,02**	**62,48**	**74,98**
Mehrpreis sw-Kopie	0,004860	0,005832	0,005500	0,006600
Mehrpreis Farbkopie	0,026390	0,031668	0,049000	0,058800
Kaufvariante	**1.775,94**	**2.131,13**	**2.113,96**	**2.536,75**
monatliche Servicepauschale für 1.000 sw-Kopien und 300 Farbkopien	**12,87**	**15,44**	**20,20**	**24,24**

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **mehrheitlich** mit **siebzehn (17) JA-Stimmen** und **einer (1) Stimmenthaltung** [Vinzenz MÖRK] wie folgt beschlossen. Die Vergabe an die Fa. Demolsky wird damit begründet, dass seit vielen Jahren eine Geschäftsbeziehung besteht und das Service der Fa. Demolsky bisher hervorragen war.

Beschluss

Mit der Lieferung eines Multifunktionsgerätes wird die Fa. Demolsky, 2640 Gloggnitz beauftragt. Das Gerät (Canon, Modell C3922i) wird als Mietvariante mit einer Laufzeit von 60 Monaten angeschafft. Die monatliche Miete wird sich auf EUR 42,28 exkl. Mwst. belaufen. Gleichzeitig wird ein Wartungsvertrag zu einem Betrag von EUR 20,20 exkl. Mwst. abgeschlossen. In diesem All-In-Vertrag sind 1.000 Seiten A4 schwarz-weiß und 300 Seiten A4 Farbe Kopien inkludiert. Im All-In-Vertrag sind folgende weitere Leistungen inkludiert.

- *Service und Wartung, Reparatur (außer bei Schäden durch Fehlbedienung)*
- *Technischer Support: Vor-Ort Support (inkl. Arbeits- und Wegzeit des Kundendiensttechnikers innerhalb der regulären Arbeitszeit, sowie Wagenpauschale)*
- *Ersatz- und Verschleißteile*
- *Verbrauchsmaterialien wie Toner und Bildtrommel (ausgenommen Druckmedien, Heftklammern)*

13. Beschlussfassung einer Vereinbarung für eine gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung in der Kinderkrippe

Der Bürgermeister berichtet. Dass eine Vereinbarung für eine gemeindeübergreifende Kinderkrippe mit der Gemeinde Lutzmannsburg abgeschlossen werden soll. Im Vorfeld wurden die Einzelheiten mit der Gemeinde Lutzmannsburg abgeklärt und nunmehr steht diese Vereinbarung zu Beschlussfassung an.

Über Antrag des Bürgermeisters wird mit **einstimmig (18:0)** folgende Vereinbarung beschlossen:

VEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden

FRANKENAU–UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau, Frankenau 108

und

LUTZMANNSBURG
7361 Lutzmannsburg, Neustiftplatz 1

betreffend

gemeindeübergreifende Kinderbetreuung (Beteiligungs-Kooperation)

Präambel

Die **Gemeinden Frankenau-Unterpullendorf** und **Lutzmannsburg** beabsichtigen am Standort 7452 Kleinmutschen 41 eine gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppe in der Form zu betreiben, dass die Gemeinde Lutzmannsburg ihren eigenen Kinderbetreuungsbedarf durch die Einrichtung der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf abdecken lässt. Die Ausstattung der Kinderkrippe entspricht den behördlichen Anforderungen und dem aktuellen Stand der Technik und Pädagogik.

Zur Regelung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf betreibt **ab 01. März 2024** am Standort **7452 Kleinmutschen 41** unter der Bezeichnung **"Kinderkrippe Kleinmutschen"** eine gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppe für die Gemeinden Frankenau-Unterpullendorf und Lutzmannsburg. Der Betrieb der gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtung bildet nunmehr den Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Die Gemeinde Lutzmannsburg, die ihren Kinderbetreuungsbedarf durch die Einrichtung der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf abdecken lässt, verpflichtet sich folgende Beiträge an die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf zu bezahlen:
 a. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf verrechnet der Gemeinde Lutzmannsburg einen Sockelbetrag (Fixbetrag) in Höhe von ***EUR 4.500,--* pro Kindergartenjahr**. Mit dem Sockelbetrag ist der Beitrag der Gemeinde Lutzmannsburg für 3 (drei) Betreuungsplätze pro Kindergartenjahr gedeckt. Für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 wird eine Aliquotierung (März bis August) von 50% des Sockelbetrages, somit **EUR 2.250,--** verrechnet. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit 31. August. Der Sockelbetrag ist am 15. September des jeweiligen Kindegartenjahres zur Zahlung im Vorhinein fällig und ist auf das Konto der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf IBAN: AT69 3301 0000 0440 0016, zu entrichten.
 b. Sollte sich während der aufrechten Vertragsdauer ein zusätzlicher Bedarf für ein weitere(s) Kind(er) seitens der Gemeinde Lutzmannsburg ergeben und die Kapazität in der Kinderkrippengruppe vorhanden sein, obliegt es der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf der Gemeinde Lutzmannsburg weitere Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Sollten weitere Betreuungsplätze von der Gemeinde Lutzmannsburg beansprucht werden, ist für das die Zahl von **3 (drei)** Kindern übersteigende Ausmaß, die bereits durch den Sockelbetrag abgegolten sind, ein Betrag von **EUR 1.500,-- für jedes weitere Kind** fällig.
 c. Der Sockelbetrag ist für die Dauer von **2 *(zwei) Jahren*** *(bis 31. August 2025*) gültig.

d. Die Entscheidung, in welcher Form und Höhe eine Weiterverrechnung der Erhaltungsbeiträge an die Eltern der Kinder erfolgt, obliegt jedem Vertragspartner. Die Bestimmungen und Grundsätze des § 3 Bgld. KBBG 2009 sind dabei einzuhalten. Weiters kommen die Vertragspartner überein, nach Möglichkeit eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Weiterverrechnung der Erhaltungsbeiträge an die Eltern anzustreben.

2. In der Kinderkrippengruppe am Standort 7452 Kleinmutschen 41 ist eine Kapazität für 15 Kinder vorhanden. Die Erreichung der im Bgld. KBBG in der jeweils geltenden Fassung für die Einrichtung einer Kinderkrippengruppe vorgegebene Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern ist zwingende und unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb der Kinderkrippe.
 a. Der **Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf** als Errichter der Kinderkrippe kommen von diesen Plätzen **12 (zwölf)** Betreuungsplätze zu
 b. Der **Gemeinde Lutzmannsburg** kommen **3 (drei)** Betreuungsplätze zu.
 c. Um eine effiziente Planung für das kommende Kindergartenjahr zu gewährleisten, ist der benötigte Bedarf beider Gemeinden bereits in der Einschreibungsphase zu berücksichtigen. Jede der beiden Gemeinden ist verpflichtet, die Einschreibungsphase in der Art zu gestalten, dass die verlässliche und zeitgerechte Bedarfsmeldung erfolgen kann und somit eine effiziente Planung gewährleistet ist.
 d. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass eine oder beide der kooperierenden Gemeinden die oben vereinbarte Anzahl an Betreuungsplätzen nicht mit Kindern aus dem jeweils eigenen Gemeindegebiet belegen können, so können auch Kinder aus anderen Gemeinden in die Kinderkrippengruppe aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden obliegt allein der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf und bedarf keiner Zustimmung der Gemeinde Lutzmannsburg.
 e. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf verpflichtet sich vertraglich jederzeit während des laufenden Kindergartenjahres die 3 (drei) Betreuungsplätze der Gemeinde Lutzmannsburg zur Verfügung zu stellen., sofern sich nachträglich ein Bedarf herausstellt.
 f. Mit Beginn eines Kindergartenjahres stehen der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wiederum 12 (zwölf) und der Gemeinde Lutzmannsburg 3 (drei) Betreuungsplätze zur Verfügung.

§ 3 Dienstverhältnisse

Hinsichtlich zu Vertragsbeginn bereits bestehender oder während der Vertragsdauer begründeter Dienstverhältnisse vereinbaren die Vertragsparteien, dass sämtliche diesbezügliche Entscheidungen und Verfügungen von der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf zu treffen sind.

§ 4 Betriebskosten

Sämtliche Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Kinderbetreuungseinrichtung, die dieser Vereinbarung zu Grunde liegen, werden von der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf getragen.

§ 5 Ablauf bzw. Auflösung der Vereinbarung

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird für den Zeitraum **beginnend** mit **01. März 2024** bis **31. August 2025**, abgeschlossen. Eine etwaige Verlängerung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und einer neuerlichen Beschlussfassung im Gemeinderat beider Vertragspartner.
 Die Entscheidung über die Verlängerung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine entsprechende Berücksichtigung bei der Einschreibung für das neue Kinderkrippenjahr erfolgen kann und die notwendige Planungssicherheit für alle Beteiligten im Rahmen der Möglichkeiten gegeben ist.
 Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages bedarf der Schriftform und bedarf zur Rechtswirksamkeit auf Seiten beider Vertragspartner der Zustimmung durch den Gemeinderat. Unbeschadet der genannten Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung des Vertrages besteht für jede Vertragspartei das Recht der Kündigung. Diese hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. August eines Kalenderjahres zu erfolgen. Auch für die Rechtswirksamkeit der Kündigungserklärung ist ein Beschluss des jeweiligen Gemeinderates erforderlich.
2. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf behält sich darüber hinaus das Recht vor, den Vertrag schriftlich vorzeitig aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gemeinde Lutzmannsburg ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der fristgerechten Zahlung der Beiträge, nicht nachkommt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarung der beiden Parteien über die darin geregelten Vertragspunkte wieder. Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenvereinbarungen.
2. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von den Vertragsparteien unterfertigten Urkunde festgehalten werden. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. § 7 dieser Vereinbarung gilt sinngemäß.
3. Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen aus welchem Grund auch immer ungültig sein oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Regelungslücke vorliegen, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung zu ergänzen.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen wird ausdrücklich die Zuständigkeit des BG Oberpullendorf vereinbart.
5. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages werden von beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten einer allenfalls beigezogenen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden von jedem Vertragsteil selbst getragen.
6. Sämtliche in diesem Vertrag erwähnten Beilagen stellen einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages dar.

7. Die Vertragsparteien halten fest, dass durch diesen Vertrag sämtliche, insb. alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und hier im Speziellen das Bgld. KBBG 2009 anzuwenden sind.
8. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

§ 7 Aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit auf Seiten beider Vertragspartner der Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf.

§ 8 Haftung

Seitens beider Vertragspartner erfolgt eine Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung mit jener Ausstattung und Einrichtung, wie sie derzeit vorliegt. Eine außerordentliche Investition oder Ausstattung unterliegt nur dann einer aliquoten Umlegung der damit verbundenen Ausgaben, wenn sie gesetzlich notwendig sind oder behördlich vorgeschrieben wurden oder über diese Investitionen das Einvernehmen hergestellt wurde.
Die Vertragspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, die die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich machen, gewährleistet sind und eingehalten werden.

14. Kostenbeitrag der Gemeinde für die Aufführungen im Lustspielhaus im Thermengebiet: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Aufführungen im Lustspielhaus im Thermengebiet seitens der Gemeinde eine Kostenbeteiligung in der Höhe von EUR 3.000,-- geplant sei. Dafür hätten die Gemeindebürger die Möglichkeit, kostenlos die Aufführungen zu besuchen. Für die Kabarett-Termine würden Gemeindebürger eine Vergünstigung der Ticketpreise von 20% erhalten.

Über Antrag des Bürgermeisters wird mit **einstimmig (18:0)** wie folgt beschlossen:

Beschluss

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird sich mit einer Summe von EUR 3.000,-- brutto an den Kosten der Ausgaben für das Lustspielhaus-Programm (70 Shows) von März bis November 2024 im Thermengebiet beteiligen.

15. Teilnahme der Gemeinde an der regionalen Abfallsammelstelle: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass der Geschäftsführer des BMV Johann Janisch in der Gemeinde vorgesprochen hat und für eine regionale Abfallsammelstelle (RAS) geworben hat. Ziel des BMV ist es, dass die in den einzelnen Gemeinden betriebenen lokalen Sammelstellen durch größere Einheiten, die regionalen Sammelstellen, ersetzt werden sollen. Um eine regionale Sammelstelle betreiben zu können müssen sich

mehrere Gemeinden bereit erklären, einen entsprechenden Vertrag zur Mitbenützung einer regionalen Abfall- und Problemstoffsammelstelle mit dem BMV abzuschließen. Das Entgelt, dass für diese Mitbenützung von den Gemeinden aufzubringen ist, beläuft sich auf EUR 20,-- zzgl. 10% USt. pro Restmülleinheit der jeweiligen Gemeinde. Für unserer Gemeinde würde sich der Betrag (bei einer Summe von 628 Restmülleinheiten) auf EUR 13.816,-- inkl. Ust. belaufen. Dieser Summe wurden die Ein- und Ausgaben der gemeindeeigenen Müllsammelstelle in Großmutschen gegenübergestellt. Die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb der gemeindeeigenen Sammelstelle abzüglich der Einnahmen aus dem Alteisenverkauf und dem Entgelt bei der Müllübernahme belaufen sich auf ca. EUR 14.000,--. Somit wäre der finanzielle Unterschied marginal und aus finanzieller Sicht nicht lukrativ. Was jedoch vorteilhaft wäre ist die Tatsache, dass die Mülltrennung und in weiterer Folge die stoffliche Verwertung der Wertstoffe um vieles effizienter wird.

Gegenüberstellung Betrieb ASSZ GM und Mitbenützungsvertrag RAS		
Betrieb ASSZ GM durch die Gemeinde		
Einnahmen		
Einnahmen im ASSZ GM aus Übernahme von kostenpflichtigen Entsorgungsabfällen 2023		€ 2.081,35
Einnahmen durch Verkauf von Mischschrott an UDB		€ 1.258,68
		€ 3.340,03
Ausgaben		
Entsorgung kostenpflichtiger Stoffe und Miete Container im Jahr 2023		€ 10.647,54
Lohnkosten Öffnungszeiten ASSZ ca. 270 Std. pro Jahr	270,00	€ 7.560,00
Lohnansatz von EUR 28,-- inkl. SV-Beiträge	€ 28,00	
		€ 18.207,54
Differenz Betrieb ASSZ GM aus Einnahme und Ausgaben im Jahr 2023	**Mehrausgaben**	**€ 14.867,51**
Kosten für den Betreib des RAS lt. Mitbenützungsvertrag		
Anzahl der Restmülleinheiten Gde. FR-UP (lt. Auskunft BMV)	628,00	
Errichtungskostenanteil netto pro Restmülleinheit lt. Vertrag	€ 10,00	€ 6.280,00
Betriebs- und Verwaltungskostenanteil netto pro Restmülleinheit lt Vertrag	€ 10,00	€ 6.280,00
zzgl 10% Mwst.		€ 1.256,00
BRUTTO		**€ 13.816,00**

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Vorsitzenden **mehrheitlich** mit **siebzehn (17) JA-Stimmen** und **einer (1) Nein-Stimme** [Karl HORVATH] folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird dem BMV bekanntgeben, dass ein grundsätzliches Interesse an der Teilnahme an einem RAS besteht. Vor einem endgültigen Beschluss über eine Teilnahme an einem RAS sind noch einige grundsätzlich Fragen abzuklären, deren Antworten als Voraussetzung für weitere Entscheidungen herangezogen werden sollen.

16. Bericht über den Stand der Energieberatung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Energieberatung Burgenland gemäß dem Gemeinderatsbeschluss die Gemeinde in Fragen der Energieeinsparung beraten wird. Nach dem ersten Gespräch wurde eine erste Einschätzung getroffen und folgendes Protokoll dazu verfasst. Vertiefende Untersuchungen und entsprechende Vorschläge zur Energieeinsparung sollen folgen.

Beratungsprotokoll EBB

energieberatung burgenland

Vielen Dank, dass Sie eine Beratung der Energieberatung Burgenland in Anspruch genommen haben.

Hier haben wir unsere Empfehlungen für Sie zusammengefasst.

Dieses Beratungsprotokoll wurde für folgende Kundin bzw. folgenden Kunden erstellt:

Gemeinde:	**Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf**
Name:	Herr Bgmst. Paul Fercsak
Straße, Hausnummer:	Frankenau 108
PLZ, Ort:	7361 Frankenau
Telefon:	+43 2615 87 278
E-Mail:	post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
Bestandsaufnahme:	Do., 08.0.2024

Auf Basis der Angaben der Kundin/ des Kunden, wurde folgende Einschätzung getroffen:

Beratungsnummer:	G2024-00002, Version V0.1
Objekte (Bestandsaufnahme):	• Gemeindehaus Frankenau mit Saal (mit Gas beheizt) • FF-Haus Frankenau (mit Gas beheizt) • Bildungscampus Kleinmutschen (mit Gas und Wärmepumpe beheizt) • FF-Haus Kleinmutschen (mit Strom und Holz beheizt) • FF-Haus Unterpullendorf (mit Fernwärme beheizt) • Gemeindehaus Unterpullendorf (mit Fernwärme beheizt) • FF-Haus Großmutschen (mit Strom beheizt)
Empfohlene Maßnahmen, angesprochenen Themen:	Die Beratung wurde aufgrund des Ansuchens der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf betreffend dem Gemeinderatsbeschluss **„Schritt für Schritt zur Energiewende in unserer Gemeinde"** durchgeführt. **Folgendes Portfolio der Energieberatung Burgenland für Gemeinden ist möglich:** • **Erneuerbare Energiegemeinschaften (kurz EEG)** • Wir begleiten von der Erstauskunft bis zur Anmeldung im EDA Portal. • Möglichkeiten der internen „Energieverteilung" werden besprochen. ○ Im ersten Schritt wird eine gemeindeinterne Verteilung empfohlen. • Wir stellen eine Vorlage für die Vereinsstatuten zu Verfügung. • Wir stellen eine Art „Kochrezept" zur Einführung einer EEG zur Verfügung. • **Sanierungskonzept (thermische Sanierung, Heizungstausch, etc.)** • Evaluierung der Bauphysik der Gebäude. • Erstellung eines mathematischen- bzw. 3D-Modells der Gebäude. • Gemeinsames finden der technisch-, wirtschaftlich optimalen Lösung zur Sanierung. • Erstellung des gewünschten und des technisch maximal möglichen (SOLL) Konzepts. • Gegenüberstellung des IST-, Wunsch-, SOLL- Zustandes. • Übergabe der vollständigen Dokumentation. • **Energiebilanz über die Gemeindestruktur (Strom, Wärme, Mobilität)** • Evaluierung aller vorhanden Energiezählpunkte bzw. Tank-, Ladeabrechnungen. • Tabellarische & graphische Darstellung der Gemeindeinternen Energieflüsse.

Energieberatung Burgenland – EBB
TechLab, Thomas-Alva-Edison-Str. 2 | BT 2 | 2.OG
7000 Eisenstadt
office@eb-bgld.at
+43 57 602
www.eb-bgld.at
ZVR-Zahl: 428089514
Landesgericht Eisenstadt

- Historische Gegenüberstellung der 3 jüngsten Abrechnungen.
- Individuelle Bewertung von bereits gesetzten Maßnahmen.
- Aufzeigen von Einsparpotentialen und Bewertung dieser.
- Übergabe der Energiebilanz an die Gemeinde.
- Begleitung bei Umsetzungsmaßnahmen und Reevaluierung zur Darstellung der Auswirkung.
- Laufende Nachevaluierung bei Bedarf

Generelle Ansatz-Punkte

Die „günstigste Energie" ist jene, die gar nicht benötigt wird (d.h. durch sinnvolle Dämmmaßnahmen gar nicht erst gebraucht wird)!

- **Mögliche Konzepte:**
 - **Thermische Sanierungen**
 Prinzipiell werden thermische Sanierungen der Objekte empfohlen, um den Heizwärmebedarf (und dadurch die Heizkosten) zu reduzieren.

 Das Dämmen von:
 - oberster Geschoßdecke
 - Außenwänden
 - Kellerdecke
 - und ein Fenstertausch

 senkt den Heizwärmebedarf deutlich.
 Wenn eine Sanierung angedacht ist, bzw. für eine Entscheidungsfindung: „dämmen ja oder nein": Energieausweis für den Bestand bzw. ein Sanierungskonzept erstellen lassen.
 Dient für die Förderung, aber auch als Entscheidungsfindung der Dämmstärken. Hier einen Bauphysiker zu Rat ziehen und diesen in die Sanierung einbinden.
 - **Einsatz von Wärmepumpen**
 Nach der Sanierung (= Senkung des Heizenergiebedarfes und Umstellung auf Flächenheizung - Fußbodenheizung oder Niedertemperaturheizkörper) könnten Wärmepumpen effizient eingesetzt werden.
 - **Einsatz von Biomasseanlagen**
 - Bei unsanierten Gebäuden statt fossilen Energieträgern.
 - Bei höheren Vorlauftemperaturen.
 - **Eventuell Nahwärmeversorgung („Mikronetz")**
 - Hackgutheizung
 - Pelletsheizung
 - **Umstieg auf Niedertemperatursysteme bei den Objekten**
 - **Warmwasserbereitung**
 - Brauchwasser-Wärmepumpen statt reine Elektro-Boiler
 - **Möglichkeit einer Energiegemeinschaft:**
 - Prüfung, ob eine Erneuerbare Energiegemeinschaft zum gemeinsamen Stromverbrauch des Stromüberschusses einer oder mehrerer PV-Anlagen mit den Gemeindeobjekten, Vereinen, Privaten lokal oder regional möglich/sinnvoll wäre
 - **Auswertungen via dem Smartmeter Portal (Netzburgenland)**
 - Stromverbrauchs-Monitoring
 - Verbräuche beobachten bzw. analysieren: um damit eventuell unnütze oder hohe Verbraucher zu erkennen und das Nutzungsverhalten anzupassen

Beratungsprotokoll EBB

energieberatung burgenland

Zusätzliche Anmerkungen:	**Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG)** Es gibt die Möglichkeit mittels „Erneuerbarer Energiegemeinschaft" Eigenstrom einer PV-Anlage zu „teilen". Es gibt 2 Nahbereiche: • lokal (bis zur nächsten Trafostation, meistens im selben Ort) und • regional (bis zum nächsten Umspannwerk) Strom gemeinsam zu verbrauchen. Beispiel: Die Gemeinde hat eine PV-Anlage auf dem Gemeindehaus, beim Feuerwehrhaus ist kein Platz für eine PV-Anlage oder bei kleinen Objekten ist es aus finanziellen Gründen nicht sinnvoll eine PV Anlage zu installieren. Als Erneuerbare Energiegemeinschaft kann der Stromüberschuss über das öffentliche Stromnetz gemeinsam verbraucht werden. Größere EEGs innerhalb von Gemeinden - auch mit der Gemeinde selbst als Teilnehmer - können von der Energieberatung Burgenland im Besonderen bei der Errichtung beraten und bei der Umsetzung begleitet werden. **Allgemeine Links:** **Energieausweisberechner (Energieausweisersteller) im Burgenland:** https://www.energieausweise.net/energieausweis-berechner?county=bgld

Das vorliegende Protokoll wurde aufgrund der Kundenangaben im Online-Erhebungsbogen bzw. auf Grund eines optionalen Gesprächs, mit zum Aufwand in entsprechendem Verhältnis stehenden Hilfsmitteln, erstellt. Es dient ausschließlich der Erstinformation des Kunden bzw. zur Fördereinreichung. Das Protokoll stellt kein Gutachten im Sinne des § 1299 ABGB bzw. §§ 52ff AVG dar. Die detaillierte Planung und die Umsetzung von Maßnahmen obliegt allein befugten Unternehmen und ist nicht Gegenstand der Beratung.

Dieses Dokument wurde am Donnertag, 22. Februar 2024, erstellt.

Ing. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Karlovits
wolfgang.karlovits@eb-bgld.at
+43 664 696 7250

17. Errichtung bzw. Erweiterung von PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass auf dem Gemeindehaus in Frankenau und auf dem Campus in Kleinmutschen PV-Anlagen errichtet bzw. erweitert werden sollen. Dazu wurden mehrere Firmen angeschrieben entsprechende Angebote abzugeben. Bedingt durch die Tatsache, dass für das Gemeindehaus in Frankenau die Überlegung getroffen wurde, die derzeitige Gasheizung durch eine Luftwärmepumpe zu ersetzen, wurden für das Gemeindehaus Frankenau zwei Anlagen mit unterschiedlichen kW-peak Leistungen ausgeschrieben.
Aus den Angeboten ist ersichtlich, dass die Wechselrichter (Solar Edge und Huawei) und die Solarpaneele (Jinko Solar) allesamt von ausländischen Firmen produziert werden. Da auch österreichische Firmen diese Geräte anbieten, wird in der Diskussion vorgebracht, dass die angebotslegenden Firmen dazu angehalten werden sollen, ihre Angebote zu überarbeiten und soweit wie nur möglich österreichische Produkte anzubieten. Zusätzlich sollen die Firmen auch Speichermodule (Batteriemodule) mit einer Kapazität von 20 kWh anbieten. Weiters soll im Angebot auch ein regelmäßiges Wartungsintervall berücksichtigt werden.
Aufgrund dieser neuen Vorgaben durch den Gemeinderat stellt der Bürgermeister den Antrag, die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Antrag auf Vertagung wird **einstimmig (18:0)** angenommen.

18. Vergabe der Planungsarbeiten für die Neugestaltung des Kirchenplatzes in Frankenau

Der Bürgermeister berichte den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass zwei Planungsbüros Angebote für die Planung des Kirchenplatzes in Frankenau abgegeben haben.
Das Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur (DI Heinz Gerbl) erstellt folgendes Angebot (Auszug aus dem Angebot)

1. Projektbeschreibung

In der Gemeinde Frankenau soll der Kirchenplatz neu gestaltet werden.
Das Landschaftsarchitekturbüro DI Heinz Gerbl soll ein Gestaltungskonzept für den Aussenraum entwickeln.

Auftraggeber: Gemeinde Frankenau
Auftragnehmer: DI Heinz Gerbl, Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur
Projektadresse: Frankenau, Kirchenplatz
Planungsgebiet: 1.300 m2. Ca. 700 m2 (Asphaltierte Fläche), ca. 600 m2 (Grünraum)
Grundlage: Besprechung mit Bürgermeister Paul Fercsak und Amtsleiter Erich Fazekas am 1.2.2024
Planungszeitraum: 2024
Herstellungszeitraum: 2025

2. Anwendungsbereich

Die Leistungen des Planers setzen eine qualifizierte Mitwirkung des Auftraggebers und der Ausführenden in Planung und Errichtung voraus. Planung von prototypischen Objekten kann nicht so vollständig und nicht in gleicher Tiefe wie die von industriell gefertigten Produkten sein. Eine qualifizierte „gewerbliche" Mitwirkung der ausführenden Unternehmen ist wesentlich für den Gesamterfolg.

3. Beizustellende Leistungen

- Digitale Plangrundlage des Planungsgebietes im Format .dwg, .pln. oder .dxf. inkl. aller Einbauten (Gas, Strom, Wasser, etc.)
- Leistungen die nicht ins Leistungsbild „Landschaftsarchitektur" fallen (Statiker, Elektroplaner, Baumeister, Tiefbau, Kulturtechniker, Geometer, etc.)
- Planung nach BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz)

4. Honorar für Planungsleistungen

Angenommene Nettoherstellungskosten: 320.000 €

Vorarbeiten/Erdarbeiten/Abtrag: 20.000 €
Pflasterungen: 500 x 200 €/m2 = 100.000 € (Variante Naturstein)
Möblierung: 50.000 €
Wasserelement/Brunnen: 50.000 €
Beleuchtung: 50.000 €
Gartenbau/Pflanzen: 50.000 €
Kostenprognose: 320.000 €

Entspricht ca. 250 €/m2

Prozentsatz für die Grundlagenanalyse und das Gestaltungskonzept: 4,8 %

Angebotene Planungsleistungen: Grundlagenanalyse und Gestaltungskonzept

15.360 € netto
3.072 € 20 % USt.
18.432 € brutto

15.000 € netto
3.000 € 20% USt.
18.000 € brutto

Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur Heinz Gerbe 7000 Eisenstadt, Josef-Reichl-Gasse 19

Planungsleistungen im Detail

Grundlagenanalyse

a) Klärung der Aufgabenstellung
b) Vor-Ort Besichtigung inkl. Fotodokumentation
c) Beratung zum Leistungsbedarf

Gestaltungskonzept

a) Bestandsanalyse
b) Abstimmen der Zielvorstellungen
c) Klären der wesentlichen Zusammenhänge
d) Abstimmung mit allen Planungsbeteiligten
e) Behördenabklärung
f) Erstellung d. Konzeptes inkl. funktionaler Anforderungen
g) Erste Präsentation & Feedback
h) Einarbeitung d. Feedbacks d. ersten Präsentationsrunde
i) Kostenschätzung und Terminplan
j) Erarbeiten und Darstellen des adaptierten Konzeptes in geeignetem Maßstab
k) Kostenschätzung und Terminplan
l) Endpräsentation & Zusammenfassung d. Ergebnisse

Ein 3D-Architekturmodell für die Präsentation/Bevölkerung wird auf Wunsch zum Selbstkostenpreis angefertigt! Kosten: 750 Euro netto

Die Bewilligungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe n. d. BVergG, Mitwirken bei der Vergabe und die örtliche Bauaufsicht ÖBA sind nicht Teil des Anbots.

Die Firma Grünplan GmbH Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur legt folgendes Angebot (Auszug aus dem Angebot):

2. Leistungsumfang

2.1 Allgemeine Beschreibung und Bearbeitungsgebiet

Die Gemeinde beabsichtigt den Kirchenplatz neu zu gestalten. In Zuge dessen sollen die umliegenden Verkehrsflächen mitberücksichtigt werden.

Kirchenplatz:	rund 1.345 m², wie nachstehend gelb schraffiert
Verkehrsflächen:	rund 1.355m², wie nachstehend orange schraffiert



2.2 Bearbeitung und Leistungen

Freiraumplanerische Bearbeitung - Gestaltungskonzept

Im Rahmen der freiraumplanerischen Bearbeitung erfolgt die Erstellung eines **Gestaltungskonzeptes** als grundsätzlichen Lösungsvorschlag für das Projektgebiet, insbesondere:

- o Barrierefreie Ausgestaltung des Kirchenplatzes inkl. barrierefreier Zugang in die Kirche
- o Gefälleausbildung zur Oberflächenentwässerung (exkl. Kanalprojekt)
- o Neugestaltung des Platzes inkl. Aufenthalts- und Veranstaltungsmöglichkeiten
- o Attraktivierung des Verbindungsweges zur ehem. Volksschule
- o Inkl. Erstellung einer Kostenschätzung und
- o 1 Planungsbesprechung vor Ort
- o 1 Präsentationstermin vor Ort.

Die Tiefe der planerischen Durcharbeitung entspricht der Vorstufe einer Vorentwurfsplanung (Leistungsphase LPH 2 Vorentwurf). Hierbei sind die topographischen Gegebenheiten und der Baumbestand zu berücksichtigen.

Aktuelle digitale Lage- und Höhenpläne sowie ein Einbautenkataster und ein Baumkataster werden vor Planungsbeginn vom Auftraggeber beigestellt.

Leistungszeitraum

Als Leistungszeitraum ist das Projektjahr 2024 vorgesehen. Im Anschluss an die Auftragserteilung erfolgt die einvernehmliche Festlegung eines konkreten Projektterminplanes.

3.2 Leistungen Freiraumplanung

Die Nettoherstellungskosten betragen bei einem Planungsgebiet von 1.345m² (Kirchenplatz) und einer Gestaltungsklasse II, lt. HOAI 201.750,00 EUR.

Die Nettoherstellungskosten betragen bei einem Planungsgebiet von 1.355m² (Straßenraum) und einer Gestaltungsklasse I, lt. HOAI 121.950,00 EUR.

Mögliche Skontoabzüge und Eigenregieleistungen sind hierbei noch nicht in Abzug gebracht.

Honorarberechnung

Freiraumplanung Gestaltungskonzept

10 Halbtage à 540,00 = 5.400,00 EUR

Höhen- und Entwässerungskonzept

4 Halbtage à 540,00 = 2.160,00 EUR

Bepflanzungskonzept

2 Halbtage à 540,00 = 1.080,00 EUR

Abstimmung und Fertigstellung Gestaltungskonzept

2 Halbtage à 540,00 = 1.080,00 EUR

gesamt **9.720,00 EUR**

Nebenkostenpauschale

Fahrtkosten, Plankosten und -druck 5 % von 9.720,00 EUR =	486,00 EUR
Gesamthonorar, exkl. MWSt.	**10.206,00 EUR**
zuzüglich 20% MWSt.	2.041,20 EUR
Gesamthonorar *, inkl. MWSt.	12.247,20 EUR

* Im gegenständlichen Betrag ist ein **Nachlass i.d.H. von 15%** für Ämter, Behörden und öffentliche Institutionen **bereits berücksichtigt**. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.

In der Diskussion wird der Bürgermeister mit der Tatsache konfrontiert, dass im Ortsausschuss Frankenau kein positiver Beschluss zur Neugestaltung des Kirchenplatzes zustande gekommen ist. Vielmehr steht der Ortsausschuss auf dem Standpunkt, dass die vom Bürgermeister forcierte Neugestaltung des Kirchenplatzes, in dieser Form nicht umgesetzt werden soll. Zu einem werden die prognostizierten Kosten von über EUR 300.000,-- als nicht finanzierbar angesehen

und zum anderen die Sinnhaftigkeit eines dermaßen kostspieligen Projektes bezweifelt. Prinzipiell herrscht darüber Einvernehmen, dass auf dem Platz vor der Pfarrkirche Maßnahmen gesetzt werden können. Nach Meinung des Ortsausschusses Frankenau wären kleinere Maßnahmen ausreichend.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **mit zehn (10) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Luka LASSALLE-ZEICHMANN, Vinzenz MÖRK, Vbgm. Angelika MILEDER], **einer (1) NEIN-Stimme** [Dominik VLASICH]**, sieben (7) Stimmenthaltungen** [Mag[a]. Julia KRIZMANITS, Ing. Karl KERESZTESI, Mag[a]. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Karl HORVATH, Manuel LANG, Johannes FORSICH] folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

*Die Planung der Neugestaltung des Kirchenplatzes in Frankenau wird entsprechende dem Angebot vom 28.02.2024 um die im Angebot angeführte Summe von **EUR 12.247,20 inkl. 20 % Mwst.** an die **Fa. Grünplan GmbH**, 2100 Leobendorf (Billigstbieter)vergeben. Die Ausgaben gehen zu Lasten des Ortsteiles Frankenau.*

19. Baumschulgasse Unterpullendorf – Vergabe der Planungsarbeiten für das Straßenprojekt

Für die Planungsarbeiten zur Gestaltung der Baumschulgasse in Unterpullendorf wurden die Firmen Rusapal GmbH und Schwentenwein Baubetreuung GmbH aufgefordert, Angebote abzugeben. Die Angebote sind angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift und des Beschlusses.

SCHWENTENWEIN
Baubetreuungs GmbH

An die Gemeinde
Frankenau-Unterpullendorf
z.Hd. Hrn. Bgm. Paul Fercsak
Frankenau Nr. 108
7361 Frankenau / Unterpullendorf

vorab per E-Mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at

Eisenstadt, 07.11.2023
Unser Zeichen: ms/gs

Baumschulgasse, Unterpullendorf
Angebot Dienstleistungen Planung und Bauaufsicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich möchte der Gemeinde Frankenau/Unterpullendorf gerne meine Dienstleistungen in Bezug auf Planung und Bauaufsicht für die Errichtung der Baumschulgasse, Einbauten, Asphaltierung, etc., anbieten.

Erforderliche Baumaßnahmen:
Errichtung der Fahrbahn inkl. Parkplätzen und eventuell Gehsteig, inkl. Maßnahmen sämtliche Einbauten betreffend. Auch wird die öffentliche Straßenbeleuchtung erweitert.
Weiters werden die Kanalisationsanlagen (SW+RW) vor diesen Maßnahmen hergestellt bzw. saniert – gesonderter Auftrag.

Leistungen laut HOB 1994, Punkt 6-Werthonorar für Tiefbau:
Koordination der sonstigen Einbauten.

Bauzeit: ca. 2024
Gesamtkosten: ca. € 150.0000,00

1. Planung – Projektierung
1.1. wasserrechtliches Einreichprojekt ABA
Unterlagen laut den Anforderungen der Behörde, inkl. Projektparien; inkl. der Betreuung des Projektes bis zum Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung – Kanalbau.

Nicht erforderlich, gesondertes Projekt

1.2. Projektierung Straßenbau / Infrastruktur
Grundlagenermittlung, -Naturaufnahmen, Entwurf, Detailplanung.

Pauschale € 2.250,00

Schwentenwein
Baubetreuungs GmbH
~~Genkt-Antoni-Straße 29~~
~~A-7000 Eisenstadt~~
UID.NR.ATU52555300

Bankverbindungen:
UniCredit Bank Austria AG
IBAN=AT94 11000098 5564 2600
BIC=BKAUATWW
BLZ: 12000
Kto.Nr.: 0985-56426/00

HypoBank Burgenland AG
IBAN=AT52 5100 0910 1672 5800
BIC=EHBBAT2E
BLZ: 51000
Kto.Nr.: 91016725800

Tel.: +43 2682 /22 0 88
Fax: +43 2682 / 22 0 88-10
office@baubetreuung.at
www.baubetreuung.at
FN: 197407f
LG Eisenstadt

2. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen:
Durchführung der Ausschreibung, Angebotsprüfung, Erarbeitung eines Vergabevorschlages, Bauvertrag – Straßenbau.

1,32% der Nettoangebotssumme

3. Ausführungsplanung:
Baureife Durcharbeitung der Pläne, mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen (ohne Statik) – Straßenbau inkl. Einbauten.

Pauschale € 2.120,00

4. Örtliche Bauaufsicht:
Durchführung der örtlichen Bauaufsicht, inkl. der technischen und geschäftlichen Oberleitung der Bauausführung – Straßenbau.

4,2% der Nettoabrechnungssumme

5. Dienstleistungen nach dem BauKG:
5.1 Planungskoordination:
Erstellung SiGe-Plan, Vorankündigung Arbeitsinspektorrat.

Pauschale € 1.200,00

5.2 Baustellenkoordination:

Pauschale € 1.200,00

Als Nebenkosten (Vervielfältigung, Fahrtkosten, Diäten, etc.) werden pauschaliert 6% der jeweiligen Nettorechnungssumme angeboten.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir hoffen Ihnen ein wirtschaftlich günstiges Anbot erstellt zu haben und sehen einer Auftragserteilung mit Freuden entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bmstr. Ing. Gerald Schwentenwein

Rusaplan GmbH
Technisches Büro für Kulturtechnik
Markt 113/4
A - 2880 Kirchberg/Wechsel
Tel.: +43 (0) 2641/21330-0
Fax: +43 (0) 2641/21330-4
Email: office@rusaplan.at
Internet: www.rusaplan.at

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
z.H. Herrn DI Erich Fazekas
Frankenau 108
7361 Frankenau

Datum: 08.03.2024
Zeichen: MS
Bearbeiter: Scherbichler Michael, Bmst. Ing.
Kunden-Nr.: 1088

Straßenbauprojekt Baumschulgasse
KG Unterpullendorf

ANGEBOT Nr. 2024-022

Sehr geehrter Herr DI Fazekas!

Wir danken für die Einladung zur Offertlegung und erlauben uns Ihnen nachfolgendes Angebot zu legen:

Pos.	Menge	Einheit	Artikel-Nr.	Beschreibung	Einheits-preis	Positionspreis
1	1,00	PA	001070	**Vermessungsarbeiten** Lage- und höhenmäßige Aufnahme der Bestandsstraße sowie der Einfahrten, Grenzmarken und des anschließenden Terrains.	1.315,00	1.315,00
2	1,00	PA	001080	**Straßenbauprojekt** Erstellung eines Straßenbauprojektes, soweit es für die Bauausführung (Endausbauhöhen, Festlegung von Höhenfixpunkten usw.) sowie für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich ist. Bestehend aus Lageplänen, Längenschnitten und Profilen.	3.730,00	3.730,00
3	5,00	Std.	001751	**Regiekosten** Teilnahme an Projektsbesprechungen und Verhandlungen.	112,00	560,00

Rusaplan GmbH
Technisches Büro für Kulturtechnik
Markt 113/4
A - 2880 Kirchberg/Wechsel
Tel.: +43 (0) 2641/21330-0
Fax: +43 (0) 2641/21330-4
Email: office@rusaplan.at
Internet: www.rusaplan.at

Angebotssumme netto:	**€**	**5.605,00**
zzgl. USt. 20 %	€	1.121,00
Gesamtsumme inkl. USt.	**€**	**6.726,00**

Angebotsgültigkeit: 30 Tage
Zahlungsbedingungen: 10 Tage netto
Liefertermin: ca. 4-6 Wochen nach schriftlicher Auftragserteilung
Lieferbedingungen:

Es gelten die unter www.rusaplan.at abrufbaren AGB's der Fa. Rusaplan GmbH

Der Vertragspartner stimmt bei der Beauftragung zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich "Name", "Adresse", "Ansprechpartner", "Telefonnummer", "Anlagen-, Projekt- oder/und Seriennummer", etc. zum Zweck der weiteren Wartung, Reklamationsbearbeitung, Grundlage für Folgeprojekte, etc. bei der Firma Rusaplan GmbH verarbeitet und gespeichert werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Firma Rusaplan GmbH (office@rusaplan.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Wir verstehen, dass sich Anforderungen im Laufe eines Projekts ändern können, und sind gerne bereit, Anpassungen vorzunehmen, um Ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Auftraggeberseitige Änderungen, die während der Projekterstellung vorgenommen werden, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt!

In der Hoffnung, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht, zeichnen wir
mit freundlichen Grüßen

Rusaplan GmbH
RUSAPLAN GmbH
Technisches Büro für Kulturtechnik
Markt 113/4 - A-2880 Kirchberg/Wechsel
Tel.: +43 (0)2641 / 21330-0 Fax: +43 (0)2641 / 21330-4
Email: office@rusaplan.at - www.rusaplan.at

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (18:0)** folgender Beschluss gefasst.

Beschluss

*Die Planungsarbeiten für die Baumschulgasse in Unterpullendorf sollen an den Billigstbieter, die **Fa. Schwentenwein Baubetreuung GmbH**., 7000 Eisenstadt, gemäß dem Angebot vom 07.11.2023 um die im Angebot angeführte Summe von **EUR 2.250,-- exkl. 20 % Mwst**. [Auftragsvolumen: Pkt. 1.2: Projektierung Straßenbau/Infrastruktur (Grundlagenermittlung, -Naturaufnahmen, Entwurf, Detailplanung)] vergeben werden. Die Ausgaben gehen zu Lasten des Ortsteiles Unterpullendorf.*

20. Befestigung eines Teilbereiches des Grundstücks Nr. 342/1, KG Unterpullendorf (Sportplatzstraße 4) – Ausschreibung der Arbeiten



Beschluss

Für die Ausschreibung der Befestigungsarbeiten eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 342/1, KG Unterpullendorf sollen die folgenden Firmen Baosbau, aStifterbau, Kompaktbau und Strabag zur Angebotslegung eingeladen werden.

21. Eröffnung von Möglichkeiten für Vereinbarungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Bgld. RPG 2019

GR DI Schreiner informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, dass das Land Burgenland von Baulandeigentümern Abgaben einhebt. Es sollen seitens der Gemeinde diese Eigentümer kontaktiert werden, ob sie das gewidmete Bauland verkaufen oder durch andere Mobilisierungsmaßnahmen Bauwerbern überlassen würden. In welcher Art und Weise diese Mobilisierung stattfinden kann, ist im Einzelnen mit den jeweiligen Eigentümern individuell zu vereinbaren. Der Ortsausschuss Unterpullendorf hat sich auch mit dieser Thematik beschäftigt.
„*Im Ortsausschuss Unterpullendorf wurde am 23.02.2024 folgender Beschluss gefasst.*

1. *Infoblatt an Bauplatzeigentümer, dass Bauplätze gekauft werden sollen. Preis 25 €/m². Einzelne Schritte: Formular mit allen Bauplätzen, Unterschrift für Verkauf-Angebot, Unterschrift für Optionsvertrag, Baulandmobilisierung, Angebot: Option auf 5 Jahre, 2 Jahre Verlängerung durch Abnehmer, 25 €/m²*
2. *Schreiben an alle Eigentümer, Gemeinde erstellt Liste, Durchsicht durch OV, Verschicken an alle*
3. *Alle eingelangten werden in OA-Sitzung gesichtet. Beschluss zum Kauf der Grundstücke*
4. *Unterstützung dazu durch RA Dr. Rezar mit max. Kosten von 1.000 EUR“*

Dazu formuliert GR DI Thomas Schreiner folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat bietet Baulandbesitzern in der Gemeinde bei Interesse die Möglichkeit an, Mobilisierungsvereinbarungen abzuschließen und unterstützt auch das Interesse des

Ortsausschusses Unterpullendorf Baulandgrundstücke sicherzustellen, mit maximalen Kosten unter dem aktuellen Quadratmeterpreis, der für die Berechnung der Baulandmobilisierungsabgabe herangezogen wird.
Entweder über die Besitzform Eigentum, einer Option oder einer Baulandmobilisierung."

GR Mag. Krizmanits wirft in die Diskussion ein, dass gemäß Raumplanungsgesetz § 24 b die Gemeinde Grundstücke zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht über den gemäß der Verordnung festgelegten leistbaren Kaufpreis verkaufen darf. Dieser liegt für unsere Gemeinde bei € 26,50 pro m².

Oberpullendorf		Preis Statistik Austria	Preis lt. Gutachten	Anzuwendender Preis
	Deutschkreutz	54,70 €	63,81 €	54,70 €
	Draßmarkt	23,20 €	59,11 €	23,20 €
	Frankenau-Unterpullendorf	26,50 €	59,11 €	26,50 €

Sollte die Gemeinde für EUR 25,--/m² die Grundstücke ankaufen und zusätzliche Aufschließungskosten von z.B. EUR 15,--/m² haben, würde die Gemeinde auf diesen Kosten sitzen bleiben.
Dazu erwidert GR DI Schreiner, dass es zwei Preise gibt, der eine ist jener nach welchen die Baulandmobilisierungsabgabe gerechnet wird und der andere ist der maximale Baulandpreis (es wird ein Betrag von EUR 45,--/m² genannt), den die Gemeinde verlangen darf.

GR Mag. Krizmanits beharrt auf ihrer Aussage und fügt hinzu, dass einzig und allein jener Preis, der per Verordnung festgelegt ist, gültig sein kann und verweist auf das Bgld Raumplanungsgesetz.
GR DI Schreiner erwidert dazu, er habe sich schlau gemacht und herausgefunden, dass es zwei verschiedene Preise gibt und diese ja nach Bedarf herangezogen werden können.

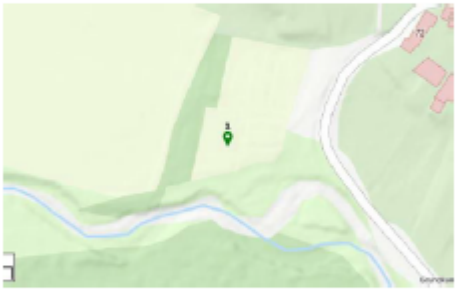
In der weiteren Diskussion wird die Sinnhaftigkeit des Ankaufs von Grundstücken hinterfragt. Allein schon die Tatsache, dass ein Kaufvertrag aufzusetzen ist, die Eintragungsgebühr, die Grunderwerbssteuer, die Immobilienertragssteuer abzuführen ist und diese Kosten beim Kauf und Weiterverkauf anfallen, untermauern diese Behauptung.
Vielmehr wird die Ansicht vertreten, nur Optionsverträge anzubieten, da hier keine Kosten anfallen würden.
GR DI Schreiner vertritt jedoch die Meinung, dass alle Möglichkeiten angeboten werden sollen, unabhängig von eventuell anfallenden Kosten.

Schließlich bringt der Vorsitzende den von GR DI Schreiner formulierten Antrag zu Abstimmung. Der Antrag wird **mehrheitlich** mit **fünfzehn (15) JA-Stimmen** und zwei (2) Nein-Stimmen [Dominik VLASICH, Thomas SIMON] angenommen.

Beschluss

Der Gemeinderat bietet Baulandbesitzern in der Gemeinde bei Interesse die Möglichkeit an, Mobilisierungsvereinbarungen abzuschließen und unterstützt auch das Interesse des Ortsausschusses Unterpullendorf Baulandgrundstücke sicherzustellen, mit maximalen Kosten unter dem aktuellen Quadratmeterpreis, der für die Berechnung der Baulandmobilisierungsabgabe herangezogen wird.
Entweder über die Besitzform Eigentum, eine Option oder einer Baulandmobilisierung.

Maximale Baulandpreise je Quadratmeter (leistbarer Kaufpreis für Baulandgrundstücke)
Bezirk: Oberpullendorf **Gemeinde:** Frankenau-Unterpullendorf
KG-Gemeinden: Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf
Bewertungsstichtag: 01.12.2022



Abgefragte Grundstücke



Luftbild

Nr.	Adresse	Datum	m²-Preis	Kaufpreis
1	7452 Frankenau-Unterpullendorf	10.03.2022	€ 1,20	€ 1.782,00

Anmerkung: Es standen nicht mehr repräsentative Abfragedaten zur Verfügung.
Programmbedingt können die Adressen trotz richtiger Regionsabfragen anderslauten.
Ø m²-Preis der gewählten Kaufvertragsdetails: € 1,20

KG-Nr.	Einlagezahl	Grundstück-Nr.	KV-Datum	m² Preis	m²-Preis in € valorisiert
33009	9	235	10.03.2022	1,20	1,20
Mittelwert Kaufpreise (valorisiert/wertgesichert):					1,20

Basisdaten – nur informativer Charakter:
Erhebung bei der Gemeinde: Nach Rücksprache bei Herrn Fazekas von der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf am 01.07.2021 liegen die Preise für Bauland Wohngebiet aufgeschlossen je nach Beschaffenheit und Lage für Gemeindebauplätze in Frankenau bei 6,00 €/m² und für Privatgrundstücke bei ca. 20,00 – 25,00 €/m², für Privatgrundstücke in Großmutschen und Kleinmutschen bei ca. 20,00 €/m² und für Privatgrundstücke in Unterpullendorf bei ca. 25,00 – 30,00 €/m². Die Preise für Grünflächen liegen bei ca. 0,90 – 1,60 €/m². Die Preise für Grünflächen mit Aufschließungspotenzial konnten nicht genannt werden.
Die Aufschließungskosten für Grünflächen zu Bauland betragen rund 8,00 – 12,00 €/m², diese sind im Kaufpreis nicht berücksichtigt.
Durchschnittlicher Kaufpreis für Grünflächen: 1,20 €/m². (gem. Kaufpreisabfrage)
Die Abfragen ergaben, dass in den Ortschaften nahezu gleiche Werte für Grünflächen erhoben werden konnten.

Gemäß § 24b Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 hat die Landesregierung bei der Festlegung eines maximalen Quadratmeterpreises vom durchschnittlichen Kaufpreis für Grünflächen auszugehen, welche aus raumordnungsfachlicher Sicht Umwidmungspotential aufweisen. Zum ermittelten Kaufpreis ist ein Aufschlag für durchschnittliche Aufschließungskosten zu berücksichtigen.

Endergebnis:
Die an die Infrastruktur angepassten und abgeleiteten Grünlandpreise betragen 5,11 €/m².
Die Aufschließungskosten resultierend aus der derzeitigen Marktsituation betragen 54,00 €/m².

Für die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ergibt sich daher ein maximaler Baulandpreis je Quadratmeter von 59,11 € (Summe aus Grünlandpreis + Aufschließungskosten).

Diese Ermittlung dient ausschließlich der Nutzung durch den Auftraggeber. Jede darüber hinaus gehende Nutzung durch den Auftraggeber oder Dritte sowie sämtliche Verwertungshandlungen im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

22. Tausch des Heizungssystems im Gemeindehaus Frankenau: Bericht

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass im Gemeindehaus eine Gasheizung installiert ist. Ausgehend davon, dass von fossilen Energieträgern abgegangen werden soll, wurden mehrere Heizungsfirmen ersucht Angebote für ein neues Heizungssystem anzubieten. Die Firmen haben ein Heizungssystem auf Basis einer Luftwärmepumpe mit allen dazu erforderlichen Gerätschaften angeboten. Die Kosten für dieses neue Heizungssystem würden sich bei ca. EUR 50.000,-- inkl. Ust. bewegen. Die in den Medien verbreitete Information, dass bei einem Heizungstausch (Öl- oder Gasheizungen) Förderungen von bis

zu 75 % möglich sind, ist für Gemeinden nicht vorgesehen. Die Gemeinde könnte diese Investition im Rahmen der von der Bundesregierung angebotenen KIP-Förderung einbringen und so einen Fördersatz von 50 % erreichen.
Es werden vertiefende Gespräche mit den angebotslegenden Firmen geführt und alle Fördermöglichkeiten sollen ausgelotet und ausgeschöpft werden. Bei der nächsten Gemeinderatssitzung könnte dann ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

23. 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung über die Auflage

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden abgesetzt.

24. Resolution der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Ehrliches Unterstützungspaket für die Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

Die Vizebürgermeisterin stellt folgenden Antrag auf Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf fordert daher die Burgenländische Landesregierung auf, die Gemeinden mit einem finanziellen Gemeindepaket zu unterstützen. Neue finanzielle Belastungen durch die Burgenländische Landesregierung sind zu unterlassen. Darüber hinaus spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf gegen die Eingliederung des Burgenländischen Müllverbandes in die Landesholding aus

Der Bürgermeister stellt zu diesem Antrag fest, dass unter dem TO-Pkt. 11 Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Angebotes des Landes Burgenland über ein ähnliches Begehren diskutiert wurde und dieser Antrag aufgrund von Fehlen von näheren Informationen zurückgestellt wurde.

Der Vorsitzende bringt den von der Vizebürgermeisterin vorgetragenen Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit **sieben (7) JA-Stimmen** [ÖVP-Fraktion] und **neun (9) NEIN-Stimmen** [SPÖ-Fraktion und FBL] und **zwei (2) Stimmenthaltungen** [MIT] **mehrheitlich abgelehnt**.

25. Einführung einer Förderung für ein VOR-Topjugendticket für alle schulpflichtigen Schüler*innen unserer Großgemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

GR Karl HORVATH stellt folgenden Antrag auf Beschlussfassung:

*Der Gemeinderat beschließt, dass für alle schulpflichtigen Schüler*innen eine Förderung für das VOR-Topjugendticket eingeführt wird. In den Genuss der Förderung können alle Schüler*innen kommen, die ein gültiges VOR-Topjugendticket für die Benützung der Busverbindung vorweisen können. Es muss*

für jedes Schuljahr ein gesonderter Antrag gestellt werden, analog zum Semesterticket für Studenten. Die Förderung beträgt 50 %.

Dazu stellt GR DI Thomas SCHREINER folgenden Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat bleibt bei seiner Entscheidung die Kosten für den Transport der Volksschulkinder durch den Ankauf von Klimatickets für die betroffenen Volksschulkinder zu reduzieren. Der budgetierte Betrag von 10.000 € sollte aus heutiger Sicht ausreichend sein. Der bestehende Beschluss soll weiter seine Gültigkeit haben.

GR Mag. Julia KRIZMANITS hinterfragt den Abänderungsantrag von GR DI Schreiner mit dem Einwand, dass das Top-Jugendticket für die Beförderung mit dem BAST nicht ausreichend sei und deshalb der Ankauf von Top-Jugendtickets für die Volksschulkinder nicht zweckmäßig sei. Um den BAST nutzen zu können wäre ein Klimaticket notwendig. Somit wäre der Abänderungsantrag in der vorgebrachten Form widersinnig und verfehle die von der Gemeinde verfolgte Strategie.
Basierend auf die Wortmeldung von GR Mag. Krizmanits korrigiert GR DI Schreiner die Formulierung Top-Jugendticket auf Klimaticket.
Der Vorsitzende meldet sich zu Wort und sagt, dass derzeit die Fa. Loibl den Schülertransport für die Gemeinde durchführt und dafür ca. EUR 30.000,- Kosten pro Jahr anfallen. Durch das Klimaticket, welches vorgesehen wäre, können die Kosten spürbar gesenkt werden. Ein weiterer Vorteil des Klimatickets wäre, dass auch die Fahrtkosten für Schulausflüge kostenlos wären. Die Hauptambition der Gemeinde ist es durch das Klimaticket die Kosten für die Gemeinde zu senken.
Die Vizebürgermeisterin gibt zu bedenken, dass auch die Kinder im Alter von 10 bis 18 Jahren unsere Schüler sind bzw. Schüler sein können und die durch den vorgebrachten Hauptantrag berücksichtigt werden würden.
GR Mag. Sandra Heisz wirft in die Diskussion ein, dass durch den Antrag der ÖVP auch Nicht-Volksschulkinder in den Genuss einer „Förderung“ kommen würden, nämlich durch ein Upgrade auf ein Top-Jugendticket.
Da einige Gemeinderäte den Unterschied zwischen einer Schülerfreifahrt und des Top- Jugendtickets nicht kennen, wird folgendes klargestellt:

- Für alle Schüler und Lehrlinge bis 24 Jahre bietet der VOR die Jugendtickets zum Preis von EUR 19,60 an, welche auf allen Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland jeweils vom 1. September bis zum 15. September des Folgejahres gültig sind. Nur gültig in Verbindung mit gültigen Schüler- bzw. Lehrlingsausweis und nur von Montag bis Samstag.
- Das Top-Jugendticket gilt das ganze Schuljahr inklusive Ferien (jeweils von 1. September bis 15. September des Folgejahres) – rund um die Uhr, auch an Wochenenden, an Feiertagen und schulautonomen Tagen.

Nach eingehender Diskussion will der Vorsitzende den Abänderungsantrag zur Abstimmung bringen.
GR Mag. Krizmanits macht den Vorsitzenden und GR DI Schreiner darauf aufmerksam, dass aufgrund der Wortmeldungen in der Diskussion es möglich sein könnte, dass der

Abänderungsantrag nicht die nötige Mehrheit bekommen könnte und somit das Klimaticket für die Volksschüler vom Tisch sein würde.

Daraufhin wird der Abänderungsantrag von GR DI Schreiner zurückgezogen.

Der Vorsitzende bringt den von GR Karl HORVATH vorgetragenen Antrag zur Abstimmung.

Der Hauptantrag wird mit **dreizehn (13) JA-Stimmen** [ÖVP-Fraktion, MIT, Johannes FORSICH, Michael FAZEKAS, Manuela FERCSAK, Manfred CSENAR] und **fünf (5) Stimmenthaltungen** [Bgm. Paul FERCSAK, Stefan HORVATH, Mag. Jennifer RADNASICH, DI Thomas SCHREINER, Vinzenz MÖRK] **mehrheitlich angenommen**.

26. Verbot von Plakatwerbeständern in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

GR Karl Horvath formuliert zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschlusswortlaut:

> *Der Gemeinderat beschließt ein generelles Verbot zum Aufstellen von Plakaten innerhalb des Ortsgebietes. Auch das Anbringen an Straßenlaternen ist verboten. Plakate dürfen nur an den vorhandenen Plakatwänden angebracht werden. Für ortsansässige Vereine, Ab Hof Werbung der Direktvermarkter und Unternehmer ist dieses Verbot nicht anwendbar. Widerrechtlich aufgestellte Plakate sind von den Gemeindearbeitern zu entfernen*

Dazu stellt GR Di Thomas SCHREINER folgenden Abänderungsantrag:

> *Das Aufstellen von Plakatwerbeständern wie es jetzt gehandhabt wird soll weiterhin aufrecht erhalten bleiben. Wenn diese nicht rechtzeitig weggeräumt werden soll der Veranstalter aufgefordert werden, diese zu beseitigen. Dauerhafte Parteiinformationen/-werbungen auf Plakatständern im Ortsgebiet sind zu unterlassen, die zwei Partei-Schaukästen (Unterpullendorf, Hauptstraße sowie Kirchenplatz Frankenau) sind deshalb zu entfernen.*

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von GR DI Thomas SCHREINER zur Abstimmung.

Der Abänderungsantrag wird mit **zehn (10) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, FBL, Luka ZEICHMANN] und **einer (1) NEIN-Stimme** [Dominik VLASICH] und **sieben (7) Stimmenthaltungen** [Vbgm. Angelika MILEDER, Mag. Julia KRIZMANITS, Mag. Sandra HEISZ, Karl HORVATH, Thomas SIMON, Karl KERESZTESI, Manuel LANG] **mehrheitlich angenommen**.

Da der Abänderungsantrag mehrheitlich angenommen wurde, wird kommt den Hauptantrag nicht mehr zur Abstimmung.

27. Herstellung eines Lichtpunktes (Straßenbeleuchtung) in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Beschlussfassung

Vor dem Haus Gartenäcker Nr. 22 soll ein Lichtpunkt (Straßenbeleuchtung) errichtet werden. Auf Nachfrage bei der Netz Burgenland wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass entweder vom letzten Lichtpunkt der bestehenden Straßenbeleuchtung weiter gegraben werden kann oder ein neuer Stromkasten (entspricht einem Hausstromanschluss) errichtet wird. Sollte ein Stromkasten (Hausstromanschluss) ins Auge gefasst werden, belaufen sich die Kosten auf EUR 4.315,-- für den „Hausanschluss“. Die Grabungsarbeiten vom Stromkasten bis zum Lichtpunkt, der Mast und der Leuchtkörper kämen zu diesen Kosten noch dazu. In Summe wäre mit Kosten von ca. EUR 7.000,-- für diesen Lichtpunkt zu rechnen.
Alternativ dazu würde sich eine Solarleuchte anbieten. Die Kosten für diese Variante würden ca. EUR 2.000,-- betragen.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (18:0)** folgender Beschluss gefasst.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass vor dem Objekt: 7452 Unterpullendorf, Gartenäcker 22 ein Lichtpunkt (Straßenbeleuchtung) errichtet werden soll. Die Ausgaben gehen zu Lasten des Ortsteiles Unterpullendorf.

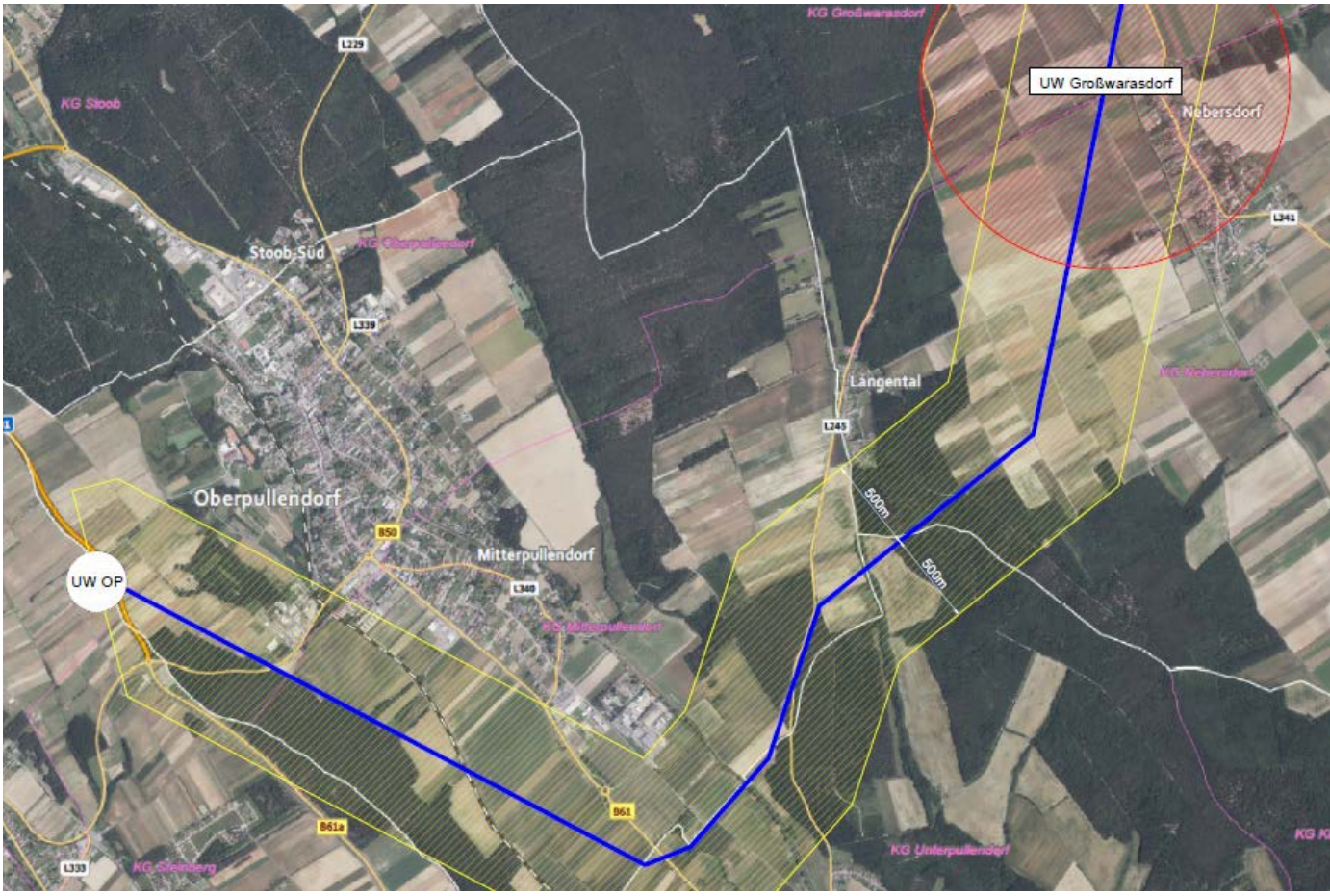
28. Beauftragung von RA Dr. Peter Rezar zur Rechtsprüfung des Schreibens der ÖVP-Fraktion Weihnachten 2023 zur Beschuldigung des Bürgermeisters der Lüge

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden abgesetzt.

29. Allfälliges

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Die beschlossene Förderung des Mittagessens (Mittagesmenü darf maximal EUR 4,00 kosten) im Kindergarten und der Schule wird sich für das erste Halbjahr mit in Summe von EUR 3.511,20 zu Buche schlagen. Kein einziger Antrag auf Kostenersatz wurde von den Erziehungsberechtigten beim Amt der Bgld Landeregierung gestellt, obwohl mehr als die Hälfte von diesen eine Anspruch auf Kostenersatz geltend machen hätte können. Somit ist die Gemeinde gemäß dem GR-Beschluss mit der vollen Förderhöhe belastet. Der leitende Gemeindebeamte regt an, den GR-Beschluss dahingehend abzuändern, dass ein Förderantrag beim Amt der Bgld Landeregierung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden muss. Erst eine Ablehnung bzw. eine geringe Förderung hätte zur Folge, dass ein Kostenersatz der Gemeinde schlagend werden würde.
- Die Seitentür in der Leichenhalle in Frankenau müsste erneuert werden. Dazu werden Angebote eingeholt.
- In Großwarasdorf soll ein neues Umspannwerk errichtet werden. Parallel dazu wird eine zusätzlich 110 KV-Leitung zum Umspannwerkt Oberpullendorf geplant. Im UVP-Verfahren hat die Gemeinde Parteistellung.



– Für die zweisprachige Gemeindewebseite wurde beim BKA um Förderzug angesucht. Seitens des BKA (Fr. Sarközi) wurde die Gemeinde aufgefordert zu begründen, wieso nicht der Billigstbieter beauftragt wurde. Da GR Philip Juranich maßgeblich bei der Angebotseinholung und der Umsetzung beteiligt war, wurde er aufgefordert eine Stellungnahme zur Vergabe abzugeben, die wie folgt lautet:

Sehr geehrte Frau Sárközi,

Mein Name ist Philip Juranich und als Gemeinderat habe ich maßgeblich an der Erstellung einer neuen, zweisprachigen Gemeindehomepage mitgearbeitet.
Dazu gehörte auch, dass ich diesbezüglich unterschiedliche Firmenangebote eingeholt habe, welche für Sie im Anhang ersichtlich sind.
Zur Zeit, als ich die Angebote eingeholt habe, wusste ich noch nichts von der Möglichkeit, im Rahmen der Volksgruppenförderung auf Fördermittel zur Erstellung der Homepage zurückzugreifen. Wie Sie aus den Angeboten (PDF Floatwork Klein, Busching, Hebotek) sehen können, ist die Firma Floatwork Bestbieter in diesem Verfahren gewesen.
Nach dem Bekanntwerden, dass es hier Förderungen für kroatische Gemeinden gibt, wurde die Firma Floatwork als Bestbieter damit beauftragt, ihr Angebotsspektrum entsprechend der Fördermöglichkeiten zu erweitern, um uns als Gemeinde das "bestmögliche" Outcome bei dieser, längst überfälligen, Überarbeitung der Homepage zu garantieren.

Im Anschluss hat der Gemeinderat dann beschlossen, die Homepage mit 2 möglichen Varianten neu zu gestalten:
Variante 1: Wir bekommen keine Förderung und nehmen das "Minimum-Paket" des Bestbieters an.

Variante 2: Wir bekommen eine Förderung und nehmen das größere Paket in Anspruch, um in einem Zug die Gemeinde auch in der virtuellen Welt auf den neuesten Stand zu bringen.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben Ihre noch offenen Fragen geklärt zu haben, stehe bei Rückfragen aber jederzeit gerne auch telefonisch unter 0664 124 21 59 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und freundliche Grüße,
Philip Juranich
Gemeinderat für "Mi skupa - Miteinander"

- Die Kinderkrippe in Kleinmutschen ist mit 01. März 2024 in Betrieb gegangen. Momentan sind die Kinder in der Eingewöhnungsphase. Auf Nachfrage von GR Karl Horvath, ob Umbaumaßnahmen notwendig waren (Anmerkung: es wurde von einem Gemeinderat immer wieder behauptet, dass der Betrieb einer Kinderkrippe nicht möglich sei), wurde festgehalten, dass alle gesetzlichen und baulichen Voraussetzungen erfüllt waren und es keinerlei ergänzender baulicher Maßnahmen bedurfte. Die Genehmigung wurde von der Kindergartenabteilung ohne weiters erteilt.
- [redacted] hat bei der Gemeinde nachgefragt, ob eine Befestigung (Pflasterung) vor dem Objekt [redacted] zum Zweck eines PKW-Abstellplatzes möglich sei. OV DI Schreiner soll sich der Sache annehmen und darüber entscheiden.
- Die Tür beim ehemaligen Wiegehäuschen in Unterpullendorf ist desolat. OV DI Schreiner wird damit beauftragt, ein neues Türblatt zu besorgen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung in der KW 24 (10 bis 14. Juni) bzw. KW 25 (17 bis 21. Juni 2024) stattfinden soll.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung dankt der Vorsitzende den Gemeinderäten/Innen für ihr Erscheinen und schließt um **23:40 Uhr** die Sitzung des Gemeinderates.

V.g.g.

Bürgermeister: Paul FERCSAK	Protokollmitfertiger: Mag. Julia KRIZMANITS
Schriftführer: GAR DI Erich FAZEKAS	Protokollmitfertiger: Manfred CSENAR

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 18.03.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 (3) des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988 i.d g.F. werden die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2024, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

1. Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung
2. Rechnungsabschluss der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG für das Finanzjahr 2023: Genehmigung durch den Gemeinderat
3. Beschlussfassung über die Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse
4. Bestellung von Totenbeschau-Stellvertretern gemäß (§ 2 Abs. 3, Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz)
5. Errichtung des „Alltagsradweges Frankenau-Strebersdorf": Beschlussfassung einer Vereinbarung mit dem Land Burgenland
6. Erweiterung der befestigten Gräber im Friedhof Unterpullendorf: Beschlussfassung
7. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Angebotes des Landes Burgenland
8. Anschaffung eines Multifunktionsgerätes (Kopierer/Drucker) für den Campus Kleinmutschen: Beschlussfassung
9. Beschlussfassung einer Vereinbarung für eine gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung in der Kinderkrippe
10. Kostenbeitrag der Gemeinde für die Aufführungen im Lustspielhaus im Thermengebiet: Beschlussfassung
11. Teilnahme der Gemeinde an der regionalen Abfallsammelstelle: Beschlussfassung
12. Vergabe der Planungsarbeiten für die Neugestaltung des Kirchenplatzes in Frankenau
13. Baumschulgasse Unterpullendorf – Vergabe der Planungsarbeiten für das Straßenprojekt
14. Befestigung eines Teilbereiches des Grundstücks Nr. 342/1, KG Unterpullendorf (Sportplatzstraße 4) – Ausschreibung der Arbeiten
15. Eröffnung von Möglichkeiten für Vereinbarungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Bgld. RPG 2019
16. Resolution der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Ehrliches Unterstützungspaket für die Gemeinde
17. Einführung einer Förderung für ein VOR-Topjugendticket für alle schulpflichtigen Schüler*innen unserer Großgemeinde

18. Verbot von Plakatwerbeständern in unserer Gemeinde
19. Herstellung eines Lichtpunktes (Straßenbeleuchtung) in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Beschlussfassung

Angeschlagen am: 18.03.2024
Abzunehmen am: 26.03.2024

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 06.03.2024

EINLADUNG

zu der am **Freitag, dem 15. März 2024, 19.00 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates**.

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Berichterstattung der Fa. A.I.R. zu den Inhalten der 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
3. Bericht der Fa. Floatwork zur Gestaltung der neuen Gemeindewebseite
4. Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung
5. Rechnungsabschluss der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG für das Finanzjahr 2023: Genehmigung durch den Gemeinderat
6. Beschlussfassung über die Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse
7. Abgabenverordnungen der Gemeinde: Beschlussfassung
8. Bestellung von Totenbeschau-Stellvertretern gemäß (§ 2 Abs. 3, Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz)
9. Errichtung des „Alltagsradweges Frankenau-Strebersdorf": Beschlussfassung einer Vereinbarung mit dem Land Burgenland
10. Erweiterung der befestigten Gräber im Friedhof Unterpullendorf: Beschlussfassung
11. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Angebotes des Landes Burgenland
12. Anschaffung eines Multifunktionsgerätes (Kopierer/Drucker) für den Campus Kleinmutschen: Beschlussfassung
13. Beschlussfassung einer Vereinbarung für eine gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung in der Kinderkrippe
14. Kostenbeitrag der Gemeinde für die Aufführungen im Lustspielhaus im Thermengebiet: Beschlussfassung
15. Teilnahme der Gemeinde an der regionalen Abfallsammelstelle: Beschlussfassung
16. Bericht über den Stand der Energieberatung
17. Errichtung bzw. Erweiterung von PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten: Beschlussfassung
18. Vergabe der Planungsarbeiten für die Neugestaltung des Kirchenplatzes in Frankenau

19. Baumschulgasse Unterpullendorf – Vergabe der Planungsarbeiten für das Straßenprojekt
20. Befestigung eines Teilbereiches des Grundstücks Nr. 342/1, KG Unterpullendorf (Sportplatzstraße 4) – Ausschreibung der Arbeiten
21. Eröffnung von Möglichkeiten für Vereinbarungen über privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Bgld. RPG 2019
22. Tausch des Heizungssystems im Gemeindehaus Frankenau: Bericht
23. 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung über die Auflage
24. Resolution der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Ehrliches Unterstützungspaket für die Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
25. Einführung einer Förderung für ein VOR-Topjugendticket für alle schulpflichtigen Schüler*innen unserer Großgemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
26. Verbot von Plakatwerbeständern in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
27. Herstellung eines Lichtpunktes (Straßenbeleuchtung) in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Beschlussfassung
28. Beauftragung von RA Dr. Peter Rezar zur Rechtsprüfung des Schreibens der ÖVP-Fraktion Weihnachten 2023 zur Beschuldigung des Bürgermeisters der Lüge
29. Allfälliges

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Angeschlagen am: 07.03.2024
Abzunehmen am: 16.03.2024

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Einladung GR-Sitzung 15.03.2024

Post Frankenau-Unterpullendorf an geli-m, karl-horvath, julia.fazekas, sandra.heisz, m.fercsak, koal_k, jennifer.radnasich, office, mblazovich83, manfred.csenar, paul.fercsak, mike.faze, dominikvlasich, johannes-forsich, sthstm.horvath, philip.juranich, dmersits, t.schreiner, luka.zeichmann, alexkroepfl, priko10, yara.tobler, m.vinzenz — 07.03.2024 15:05

In der Anlage wird die Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs. 3a Bgld Gemeindeordnung haben sie ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Weiters sind die bis heute vorliegenden Unterlagen zu den einzelnen TO-Punkten unter folgendem Link abrufbar: https://we.tl/t-TljCG4Gezw

Es wird auf die im § 40 Abs. 2 Bgld GemO normierten Amtsverschwiegenheit für Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich hingewiesen.

Einladung GR Sitzung 20240315.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Paul FERCSAK e.h.
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau
T:02615/87 278; F:02615/87 110
post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
ATU58366967
IBAN: AT69 3301 0000 0440 0016, BIC: RLBBAT2E010

ZUSTELLNACHWEIS

Die Übernahme der Einladung zur **Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2024, 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, wird bestätigt.

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
BLAZOVICH Marianne, 7361 Frankenau 48 **ERSATZMITGLIED SPÖ**	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
CSENAR Manfred, 7452 Unterpullendorf, Unter Hauptstraße 3	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FAZEKAS Michael, 7452 Unterpullendorf, Neusiedlgasse 11a	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FERCSAK Manuela, MA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 102	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Bgm. FERCSAK Paul, 7361 Frankenau 110	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FORSICH Johannes, 7452 Großmutschen 52	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. HEISZ Sandra, 7452 Großmutschen, Sportplatzgasse 1	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Karl, 7361 Frankenau 120	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KERESZTESI Karl, 7361 Frankenau 111	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. KRIZMANITS Julia, 7361 Frankenau 122	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MILEDER Angelika, 7361 Frankenau 159	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. RADNASICH Jennifer, 7452 Kleinmutschen, Bachgasse 16	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
SIMON Thomas, 7452 Kleinmutschen 28	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
VLASICH Dominik, 7361 Frankenau, Neugasse 23	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Stefan, 7452 Großmutschen, Neue Siedlung 14	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
JURANICH Philip, BA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 13	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KRÖPFL Alexandra, 7361 Frankenau 184 **ERSATZMITGLIED ÖVP**	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MERSITS Daniel, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 86	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MÖRK Vinzenz, 7452 Kleinmutschen 70	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
PRIKOSZOVICH Gerhard, 7361 Frankenau 104 **ERSATZMITGLIED FBL**	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
DI SCHREINER Thomas, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 45	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
TOBLER Yara, 7361 Frankenau 149 **ERSATZMITGLIED MIT**	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
ZEICHMANN Luka, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 38	07.03.2024	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung